



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 16. Mai 1958

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 22. Mai 1958, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung
am 17. April 1958
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
b) des Magistrats
- 3) 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 38 - Drs. 281 -
Stadtbourat Prof. Jensen
- 4) 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 111 - Drs. 344 -
Stadtbourat Prof. Jensen
- 5) 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 119 und - Drs. 285 -
1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 153
Stadtbourat Prof. Jensen
- 6) 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127 - Drs. 286 -
Stadtbourat Prof. Jensen
- 7) Durchführungsplan Nr. 133 - Drs. 345 -
Stadtbourat Prof. Jensen
- 8) Durchführungsplan Nr. 154 und 22. Änderung des Aufbau- - Drs. 153 -
planes Nr. 1
Stadtbourat Prof. Jensen
- Material ist bereits verteilt worden, siehe aber anliegendes Anschreiben
des Bauamtes. -
- 9) Durchführungsplan Nr. 166 - Drs. 287 -
Stadtbourat Prof. Jensen

- | | |
|--|--------------|
| 10) Durchführungsplan Nr. 203
Stadtbaurat Prof. Jensen | - Drs. 288 - |
| 11) Durchführungsplan Nr. 205
Stadtbaurat Prof. Jensen | - Drs. 346 - |
| 12) Durchführungsplan Nr. 207
Stadtbaurat Prof. Jensen | - Drs. 289 - |
| 13) Durchführungsplan Nr. 209, 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 37 und 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127
Stadtbaurat Prof. Jensen | - Drs. 290 - |
| 14) Durchführungsplan Nr. 216 und 16. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4
Stadtbaurat Prof. Jensen | - Drs. 291 - |
| 15) Durchführungsplan Nr. 223
Stadtbaurat Prof. Jensen | - Drs. 292 - |
| 16) Durchführungsplan Nr. 231, 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 83 und 32. Änderung des Aufbauplanes Nr. 2
Stadtbaurat Prof. Jensen | - Drs. 347 - |
| 17) Antrag der Fraktion Kieler Block betr. Richtlinien für die Gewährung städtischer Mietbeihilfen
Stadtrat Schubert | - Drs. 348 - |
| 18) Spitzenfinanzierung weiterer Baumaßnahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes 1958
Bürgermeister Dr. Fuchs | - Drs. 340 - |
| 19) Aufnahme eines Bundesdarlehens für den Ersatzbau der Muthesius-Werkschule
Bürgermeister Dr. Fuchs | - Drs. 325 - |
| 20) Darlehen an die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. zur Finanzierung des Baues von Wohnungen für leistungsschwache Familien
Bürgermeister Dr. Fuchs | - Drs. 326 - |
| 21) Darlehensaufnahme der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH.
Bürgermeister Dr. Fuchs | - Drs. 327 - |
| 22) Änderung des Hafentarifes
Stadtrat Langbehn | - Drs. 341 - |

- 23) Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld
für die Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Kiel
Stadtrat Borchert - Drs. 342 -
- 24) Entgeltsordnung für das Schullandheim Schönhagen
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 279 -
- 25) Vertretung des Eigenbetriebes "Hafen- und Verkehrs-
betriebe der Stadt Kiel"
Stadtrat Langbehn - Drs. 336 -
- 26) Bau eines Sprungturmes im Freibad Katzheide
Stadtrat Langbehn - Drs. 263 -
- 27) Nachforderung für Gründungskosten beim Neubau der
Hebbelschule - 2. Bauabschnitt -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 272 -
- 28) Straßenbenennung
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 349 -
- 29) Umlegungsausschuß
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 338 -
- 30) Wahl von ehrenamtlichen Beisitzern in die Ausschüsse
gemäß § 12 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
Stadtpräsident Dr. Sievers - Drs. 339 -
- 31) Jagdbeirat
Stadtrat Borchert - Drs. 352 -
- 32) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Beförderung des Direktors des Schlacht- und Viehhofes
Dr. Fritz-Wilhelm Hofe zum Städt. Veterinärdirektor
(Bes.Gr. A 15 LBO) Stadtrat Borchert - Drs. 254 -
- 2) Arbeitgeberdarlehen an Stadtrat Borchert
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 353 -
- 3) Verkauf eines Baugrundstücks an der Bismarckallee
an den Apotheker und Rats Herrn Dr. Rüdel
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 242 -
- 4) Verkauf eines Baugrundstücks im Gebiet Manrade/Langenrade
an Stadtrat Köster
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 265 -
- 5) Verkauf eines Baugrundstücks an der Bismarckallee an den
Kaufmann Bardenhewer
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 305 -
- 6) Erwerb einer Teilfläche Preetzer Straße 73/Ecke Röntgenstraße
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 317 -
- 7) Aufnahme eines Darlehens von der Landesbank und Giro-
zentrale Schleswig-Holstein
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 322 -
- 8) Aufnahme eines Kommunaldarlehens aus Mitteln der Landes-
bank und Girozentrale Schleswig-Holstein
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 323 -
- 9) Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft für den
Wiederaufbau der Grundstücke Andreas-Gayk-Straße 19/21
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 328 -
- 10) Übernahme einer Ausbietungsgarantie für den Wiederaufbau
des Grundstücks Andreas-Gayk-Straße 16
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 329 -
- 11) Übernahme einer Ausbietungsgarantie für den Wiederaufbau
der Grundstücke Holstenstraße 14/16 / Kehdenstraße 7
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 330 -
- 12) Festlegung des Verwendungszwecks für den 7c-Zuschuß
der GEG Hamburg
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 331 -
- 13) Vertrag mit einem Magistratsmitglied
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 350 -
- 14) Preisausschreiben für zwei künstlerische Entwürfe anstelle
des Kulturpreises 1958
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 351 -
- 15) Verschiedenes

Stadt Kiel
Der Stadtpräsident

Kiel, den 16. Mai 1958

Einladung

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 22. Mai 1958, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 17. April 1958
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
b) des Magistrats
- 3) 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 38 - Drs. 281 -
Stadtbaurat Prof. Jensen
- 4) 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 111 - Drs. 344 -
Stadtbaurat Prof. Jensen
- 5) 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 119 und
1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 153 - Drs. 285 -
Stadtbaurat Prof. Jensen
- 6) 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127 - Drs. 286 -
Stadtbaurat Prof. Jensen
- 7) Durchführungsplan Nr. 133 - Drs. 345 -
Stadtbaurat Prof. Jensen
- 8) Durchführungsplan Nr. 154 und 22. Änderung des Aufbau-
planes Nr. 1 - Drs. 153 -
Stadtbaurat Prof. Jensen
- Material ist bereits verteilt worden, siehe aber anliegendes Anschreiben
des Bauamtes. -
- 9) Durchführungsplan Nr. 166 - Drs. 287 -
Stadtbaurat Prof. Jensen

- ✓ 10) Durchführungsplan Nr. 203
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 288 -
- ✓ 11) Durchführungsplan Nr. 205
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 346 -
- ✓ 12) Durchführungsplan Nr. 207
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 289 -
- ✓ 13) Durchführungsplan Nr. 209, 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 37 und 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 290 -
- ✓ 14) Durchführungsplan Nr. 216 und 16. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 291 -
- ✓ 15) Durchführungsplan Nr. 223
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 292 -
- ✓ 16) Durchführungsplan Nr. 231, 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 83 und 32. Änderung des Aufbauplanes Nr. 2
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 347 -
- ✓ 17) Antrag der Fraktion Kieler Block betr. Richtlinien für die Gewährung städtischer Mietbeihilfen
Stadtrat Schubert - Drs. 348 -
- ✓ 18) Spitzenfinanzierung weiterer Baumaßnahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes 1958
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 340 -
- ✓ 19) Aufnahme eines Bundesdarlehens für den Ersatzbau der Muthesius-Werkschule
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 325 -
- ✓ 20) Darlehen an die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. zur Finanzierung des Baues von Wohnungen für leistungsschwache Familien
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 326 -
- ✓ 21) Darlehensaufnahme der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH.
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 327 -
- ✓ 22) Änderung des Hafentarifes
Stadtrat Langbehn - Drs. 341 -

- ✓ 23) Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld
für die Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Kiel
Stadtrat Borchert - Drs. 342 -
- ✓ 24) Entgeltsordnung für das Schullandheim Schönhagen
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 279 -
- 25) Vertretung des Eigenbetriebes "Hafen- und Verkehrs-
betriebe der Stadt Kiel"
Stadtrat Langbehn - Drs. 336 -
- ✓ 26) Bau eines Sprungturmes im Freibad Katzheide
Stadtrat Langbehn - Drs. 263 -
- ✓ 27) Nachforderung für Gründungskosten beim Neubau der
Hebbelschule - 2. Bauabschnitt -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 272 -
- ✓ 28) Straßenbenennung
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 349 -
- ✓ 29) Umlegungsausschuß
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 338 -
- ✓ 30) Wahl von ehrenamtlichen Beisitzern in die Ausschüsse
gemäß § 12 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
Stadtpräsident Dr. Sievers - Drs. 339 -
- ✓ 31) Jagdbeirat
Stadtrat Borchert - Drs. 352 -
- 32) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- ✓ 1) Beförderung des Direktors des Schlacht- und Viehhofes
Dr. Fritz-Wilhelm Hofe zum Städt. Veterinärdirektor
(Bes. Gr. A 15 LBO) - Drs. 254 -
Stadtrat Borchert
- ✓ 2) Arbeitgeberdarlehen an Stadtrat Borchert - Drs. 353 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 3) Verkauf eines Baugrundstücks an der Bismarckallee
an den Apotheker und Ratsherrn Dr. Rüdel - Drs. 242 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 4) Verkauf eines Baugrundstücks im Gebiet Manrade/Langenrade
an Stadtrat Köster - Drs. 265 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 5) Verkauf eines Baugrundstücks an der Bismarckallee an den
Kaufmann Bardenhewer - Drs. 305 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 6) Erwerb einer Teilfläche Preetzer Straße 73/Ecke Röntgenstraße
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 317 -
- ✓ 7) Aufnahme eines Darlehens von der Landesbank und Giro-
zentrale Schleswig-Holstein - Drs. 322 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 8) Aufnahme eines Kommunaldarlehens aus Mitteln der Landes-
bank und Girozentrale Schleswig-Holstein - Drs. 323 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 9) Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft für den
Wiederaufbau der Grundstücke Andreas-Gayk-Straße 19/21 - Drs. 328 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 10) Übernahme einer Ausbietungsgarantie für den Wiederaufbau
des Grundstücks Andreas-Gayk-Straße 16 - Drs. 329 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 11) Übernahme einer Ausbietungsgarantie für den Wiederaufbau
der Grundstücke Holstenstraße 14/16 / Kehdenstraße 7 - Drs. 330 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 12) Festlegung des Verwendungszwecks für den 7c-Zuschuß
der GEG Hamburg - Drs. 331 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 13) Vertrag mit einem Magistratsmitglied - Drs. 350 -
Stadtbaurat Prof. Jensen
- ✓ 14) Preisausschreiben für zwei künstlerische Entwürfe anstelle
des Kulturpreises 1958 - Drs. 351 -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
- 15) Verschiedenes

2) An

- a) die Kieler Nachrichten
- b) die Schleswig-Holsteinische Volkszeitung

Ratsversammlung. Sitzung Donnerstag, den 22. 5. 1958, 15 Uhr, Rathaus, Ratssaal. Tagesordnung: Öffentliche Sitzung. 1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 17. 4. 1958. 2. Mitteilungen. 3. 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 38 für das Baugebiet Werftstraße/Franziusallee/Prinzenstraße/Volkspark. 4. 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 111 für das Baugebiet Muhliusstraße/Baustraße/Blocksberg/Philosophengang/Bergstraße. 5. 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 119 und 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 153 für das Baugebiet Schönberger Straße zwischen Gabelsbergerstraße und Wehdenweg und für das Baugebiet Schwentine/Schönberger Straße/Wischhofstraße. 6. 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127 für das Baugebiet Hohenbergstraße/Reventlouallee/Düsternbrooker Weg/Schwanenweg. 7. Durchführungsplan Nr. 133 für das Baugebiet beiderseits der Koesterallee zwischen Feldstraße und Hindenburgufer. 8. Durchführungsplan Nr. 154 und 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 für das Baugebiet Langenbeckstraße/Nietzschestraße/Kronshagener Weg. 9. Durchführungsplan Nr. 166 für das Baugebiet Hanssenstraße/Holtenauer Straße/Projensdorfer Straße. 10. Durchführungsplan Nr. 203 für das Baugebiet Papenkamp/Michelsenstraße/Königsweg/Moorteichwiese. 11. Durchführungsplan Nr. 205 für das Baugebiet Bremerstraße zwischen Samwerstraße und Niebuhrstraße/Samwerstraße/Olshausenstraße/Hansastraße/Niebuhrstraße 6 und 8. 12. Durchführungsplan Nr. 207 für das Baugebiet Kaiserstraße/Kirchenweg/Iltisstraße/Preetzer Straße. 13. Durchführungsplan Nr. 209, 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 37 und 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127 für das Baugebiet Karolinenweg/Düsternbrooker Weg/Reventlouallee/Niemannsweg, für das Baugebiet Hohenbergstraße/Kirchenstraße/Niemannsweg/Reventlouallee sowie für das Baugebiet Düsternbrooker Weg/Schwanenweg/Hohenbergstraße/Reventlouallee. 14. Durchführungsplan Nr. 216 und 16. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4 für das Baugebiet Auberg/Schleusenstraße/Prinz-Heinrich-Straße/Flintkampsredder. 15. Durchführungsplan Nr. 223 für das Baugebiet Wall/Seegarten/Sartoriskai. 16. Durchführungsplan Nr. 231, 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 83 und 32. Änderung des Aufbauplanes Nr. 2 für das Baugebiet Havemeisterstraße/Katharinenstraße/Danziger Straße und für das Baugebiet Werftstraße/Klausdorfer Weg/Elbingerstraße/Danziger Straße/Katharinenstraße. 17. Antrag der Fraktion Kieler Block betr. Richtlinien für die Gewährung städtischer Mietbeihilfen. 18. Spitzenfinanzierung weiterer Baumaßnahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes 1958. 19. Aufnahme eines Bundesdarlehens für den Ersatzbau der Muthesius-Werkschule. 20. Darlehen an die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. zur Finanzierung des Baues von Wohnungen für leistungsschwache Familien. 21. Darlehensaufnahme der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH. 22. Änderung des Hafentarifes. 23. Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld für die Wochen- und Jahrmärkte. 24. Entgeltsordnung für das Schullandheim Schönhagen. 25. Vertretung des Eigenbetriebes "Hafen- und

Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel". 26. Bau eines Sprungturmes im Freibad Katzheide. 27. Nachforderung für Gründungskosten beim Neubau der Hebbelschule - 2. Bauabschnitt -. 28. Straßenbenennung. 29. Umlegungsausschuß. 30. Wahl von ehrenamtlichen Beisitzern in die Ausschüsse gemäß § 12 des Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetzes. 31. Jagdbeirat. 32. Verschiedenes. Nichtöffentliche Sitzung. 1. - 2. Personalangelegenheiten. 3. - 6. Grundstücksangelegenheiten. 7. - 8. Darlehensangelegenheiten. 9. Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft. 10. - 11. Übernahme einer Ausbietungsgarantie. 12. Festlegung des Verwendungszwecks für einen Zuschuß. 13. Vertrag mit einem Magistratsmitglied. 14. Kieler Woche-Angelegenheit. 15. Verschiedenes.

- Der Stadtpräsident -

3) Eine Tagesordnung ist im Rathaus auszuhängen. $\frac{3}{21}$ -

4) ZdA.

Dr. Sievers

(Dr. Sievers)

*Bund
16.5.*

*f. 19/5
H. 10.
S. 5.*

Der Magistrat

Zu Punkt 3 der Tagesordnung

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 28. April 1958

Drucksache 281

Betr.: 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 38.

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Der 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 38 für das Baugebiet Werftstraße/Franziusallee/Prinzenstraße/Volkspark wird zugestimmt.

Begründung

Verkehrstechnische Maßnahmen

- a) Die Änderung der Linienführung der Werftstraße erfolgt im Rahmen der verkehrstechnischen Überarbeitung des Straßenzuges Werftstraße/Schönberger Straße, die infolge der Verkehrsentwicklung seit Aufstellung des Durchführungsplanes im Jahre 1952 notwendig wurde. Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:
1. Vergrößerung der Radien.
 2. Veränderung der vorgesehenen Straßenbahnhaltestelle bei der Einmündung der Klosterstraße in die Werftstraße.
 3. Neuplanung einer Straßenbahnhaltestelle bei der Einmündung der Franziusallee in die Werftstraße.
- b) Nach den Festlegungen des Aufbauplanes Nr. 2 soll der Ostring zu gegebener Zeit ausgebaut und bis an die Werftstraße herangeführt werden, um den Ortsteil Gaarden vom reinen Durchgangsverkehr zu entlasten. Die Einmündung des verl. Ostringes in die Werftstraße wird im Durchführungsplan festgelegt.

Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

Die Änderung der Bebauung an der Werftstraße zwischen Klosterstraße und Große Ziegelstraße ist verkehrstechnisch bedingt, da bei der Einmündung der Klosterstraße in die Werftstraße der erforderliche Sichtwinkel eingehalten werden muß.

Die Grundstücke Werftstraße/Ecke Große Ziegelstraße bleiben der Errichtung einer Tankstelle mit den notwendigen Nebenanlagen vorbehalten.

Durch die weiter fortschreitende Motorisierung ist in letzter Zeit für die Einfamilienreihenhäuser an der Werftstraße ein

Bedarf an Einstellplätzen aufgetreten. Die Einstellplätze können auf den Grundstücken selbst nicht mehr geschaffen werden, da neue Zu- und Abfahrten von der Werftstraße aus nicht zugelassen werden können. Durch derartige Maßnahmen würde die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit dieses Teiles der Werftstraße erheblich beeinträchtigt und die bisher im Interesse der Verkehrssicherheit durchgeführten Maßnahmen, nämlich die Aufhebung der Einmündungen der Hollmannstraße, der Kleinen Ziegelstraße und der Großen Ziegelstraße in die Werftstraße, zunichte gemacht werden. Um diesen Grundstücken Ausweichmöglichkeiten zur Schaffung von Einstellplätzen zu geben, wird das Gelände neben dem Bunker als Fläche für private Einstellplätze ausgewiesen, wobei nach Bedarf auch eine Garagenanlage errichtet werden kann.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- a) Das Umlegungsgebiet wird um die Grundstücke

Klosterstraße 4, 6, 8, 10,
Prinzenstraße 56, 58,
Große Ziegelstraße 11, 13, 15
erweitert.

- b) Enteignung gem. §§ 49 ff Aufbaugesetz für Straßenverbreiterungszwecke von Teilen der an der Werftstraße liegenden Flurstücke 1918/58, 1951/58, 1949/58, 2025/58, 2024/58, 2023/58, 2019/52, 2020/52, 1978/051, 213/51, 1937/42, 2010/37, 1766/041.

Die Enteignung soll nur dann in die Wege geleitet werden, wenn ein freihändiger Erwerb dieser Grundstücke nicht möglich ist.

- c) Grenzausgleich und Grenzverbesserung gem. § 16 Aufbaugesetz

1. zwischen den Flurstücken 1974/58, 1945/58, 1943/58 und der Straßenparzelle der Werftstraße,
2. zwischen den Grundstücken Klosterstraße 8, 10, Prinzenstraße 56, 58, Große Ziegelstraße 15.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 10.4.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 13. Mai 1958

Drucksache 344

Betr.: 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 111.

B. E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Der 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 111 für das Baugebiet Muhliusstraße/Baustraße/Blocksberg/Philosophengang/Bergstraße wird zugestimmt.

Begründung

Bei Aufstellung des Durchführungsplanes war auf den dem Deutschen Roten Kreuz und der Stadtgemeinde Kiel gehörenden Grundstücken Blocksberg 17 - 23 die Errichtung eines 3-geschossigen Gebäudes vorgesehen, das öffentlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden sollte. Hierbei sollte das nach Süden zum Philosophengang abfallende Gelände in der Weise ausgenutzt werden, daß vom Blocksberg aus gesehen allenfalls eine 2-geschossige Bebauung in Erscheinung treten würde. Auf jeden Fall sollte die Bebauungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamtbildes der Bebauung am Blocksberg geprüft werden. Von dieser Untersuchung sollte die Abgabe des städtischen Grundstücks abhängig gemacht werden.

Das nunmehr durch eine Stangenmarkierung in der Örtlichkeit entsprechend den Wünschen des Deutschen Roten Kreuzes dargestellte Gebäude läßt erkennen, daß eine derartige Bebauung nicht vertreten werden kann. Die Baumasse des ca. 35 m langen Baukörpers im Verlauf der Höhenlinie des Blocksberges ist so groß, daß der Gesamteindruck der Hangbebauung erheblich gestört wird. Auch der zu Rate gezogene Beirat für Stadtgestaltung hat sich gegen ein derartiges Projekt ausgesprochen. Es wird daher vorgeschlagen, das fragliche Gelände zunächst nur als Grünanlage bzw. Kinderspielplatz auszuweisen. Hierbei wäre noch zu prüfen, ob u.U. eine eingeschossige Bebauung mit flachem Dach erfolgen kann. Zu gegebener Zeit soll daher durch eine Ergänzung des Durchführungsplanes die genaue Nutzung mit Angabe der Bebauungsgrenzen festgelegt werden.

Darüberhinaus soll dem Deutschen Roten Kreuz ein geeignetes Austauschgrundstück angeboten werden.

Entsprechend der im Wege von Abweichungen zugelassenen Bauvorhaben auf den Grundstücken Philosophengang 20, 24, 26, Lorentzendamm 19 soll der Durchführungsplan geändert werden.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 8.5.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Der Magistrat
B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 29. April 1958

Drucksache 285

Betr.: 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 119 und 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 153.

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen.

- Antrag: a) Der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 119 für das Baugebiet Schönberger Straße zwischen Gabelsbergerstraße und Wehdenweg,
b) der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 153 für das Baugebiet Schwentine/Schönberger Straße/Wischhofstraße wird zugestimmt.

Begründung

Zu a):

Die Zuwegung zu den gewerblich genutzten Grundstücken hinter den Häusern Schönberger Straße 16-30 erfolgt z.Zt. über die städtischen Parzellen zwischen den Häusern Nr. 30 und 32-34. Zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und -flüssigkeit der Schönberger Straße soll diese Zufahrt, die sehr ungünstig in die Kurve einmündet, aufgehoben und eine neue Zuwegung von demjenigen Teil der Schönberger Straße geschaffen werden, der nach Ausbau des Durchbruches zwischen Wischhofstraße und Gabelsbergerstraße vom Durchgangsverkehr entlastet wird.

Die städtischen Parzellen sollen dem Nachbargrundstück Schönberger Straße 32-34 zugeschlagen werden. Der Eigentümer dieses Grundstücks beabsichtigt eine Neubebauung bei Abbruch der hier noch stehenden Altbauten und ist bereit, die städtischen Parzellen zu erwerben und zu überbauen. Die Schließung dieser Baulücke ist aus gestalterischen Gründen anzustreben.

Da in diesen Parzellen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen liegen bzw. zusätzlich verlegt werden müssen, muß eine Durchfahrt freigehalten und für die öffentliche Hand das Recht zur Unterhaltung und Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen grundbuchlich gesichert werden.

Die Zufahrt zu dem Grundstück Schönberger Straße 30, auf dem sich eine Schlachtereie befindet, soll in Zukunft ebenfalls über die vorgesehene neue Zuwegung erfolgen.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- a) Enteignung gem. §§ 49 ff Aufbaugesetz von Teilen des Grundstücks Schönberger Straße 32-40 für Straßenverbreiterungszwecke.

Die Enteignung soll nur dann in die Wege geleitet werden, wenn ein freihändiger Erwerb dieser Grundstücksflächen nicht möglich ist.

- b) Grenzausgleich gem. § 16 Aufbaugesetz zwischen der städtischen Parzelle 670/35 und dem Grundstück Schönberger Straße 30.

- c) Übereignung der städtischen Parzellen 471/36, 472/36, 144/2 und von Teilen der Parzelle 670/35 an den Eigentümer des Grundstücks Nr. 32-34 auf privatrechtlicher Basis.

Zu b):

Für die gewerblich genutzten Grundstücke hinter den Häusern Schönberger Straße 16-30 wird eine neue Zuwegung nordwestlich des Grundstücks Schönberger Straße 36 geschaffen.

Teile des städtischen Flurstücks 42/1 sollen den Grundstücken Schönberger Straße 22, 24, 24a und 26 zugeschlagen werden. Mit den Eigentümern der Grundstücke ist im entsprechenden Sinne bereits verhandelt worden.

Zur Abschirmung der Bebauung an der Schönberger Straße von dem Gewerbegebiet soll ein etwa 10 m breiter Streifen auf den Gewerbegrundstücken von einer Bebauung freigehalten und mit einer Schutzpflanzung versehen werden.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

1. Enteignung gem. §§ 49 ff Aufbaugesetz von Teilen der Flurstücke 49/2, 49/3 für Verkehrsflächen.

Die Enteignung soll nur dann in die Wege geleitet werden, wenn ein freihändiger Erwerb der Grundstücksflächen nicht möglich ist.

2. Grenzausgleich und Grenzverbesserung gem. § 16 Aufbaugesetz zwischen dem Flurstück 42/1 und den Grundstücken Schönberger Straße 22, 24, 24a und 26.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 10.4.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Der Magistrat
B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 29. April 1958

Drucksache 286

Betr.: 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Der 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127 für das Baugebiet Hohenbergstraße/Reventlouallee/Düsternbrooker Weg/Schwanenweg wird zugestimmt.

Begründung

Aufgrund der 1. Änderung des Durchführungsplanes sind die Grundstücke Hohenbergstraße 10, 12 und 14 bebaut worden. Für die Einfriedigung dieser Bauparzellen war eine einheitliche Gestaltung gefordert worden.

In Ergänzung hierzu wird nunmehr vorgesehen, daß die alte bestehende Einfriedigung beseitigt wird und die Grundstücke mit einer ca. 0,50 m hohen Bruchsteinmauer ohne Abdeckplatte, im Straßengefälle mitlaufend, eingefriedigt werden. Die zwischen der Einfriedigung und dem Gebäude liegenden Vorgartenflächen sind nicht durch seitliche Grenzzäune, Hecken oder sonstige Abgrenzungen voneinander zu trennen, sondern sollen zusammenhängend mit aufgelockerter Bepflanzung gartenmäßig angelegt werden, damit die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes gewährleistet wird. Auch für das Nachbargrundstück Hohenbergstraße 16 wird die Beseitigung der alten sowie die Anlage einer neuen Einfriedigung in der o.a. Form erforderlich. Bei den Grundstücken Hohenbergstraße 18-24 sind die gleichen Einfriedigungen vorzusehen bzw. kann im Falle einer Erneuerung der Einfriedigung nur die gleiche Ausführung zugelassen werden.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 10.4.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 13. Mai 1958

Drucksache 345

Betr.: Durchführungsplan Nr. 133.

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 133 für das Baugebiet beiderseits der Koesterallee zwischen Feldstraße und Hindenburgufer wird zugestimmt.

Begründung

Entsprechend dem Aufbauplan Nr. 4 weist der vorliegende Durchführungsplan die Grundstücksflächen des Durchführungsgebietes überwiegend als öffentliche Grünanlagen aus. Die vorhandenen Grüngebiete sollen zu einem einheitlichen Grüngürtel zusammenwachsen und weitgehend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Mit der Ausgestaltung der vorliegenden Grüngebiete zwischen Feldstraße und der Förde wird ein wesentlicher Beitrag zur Ausgestaltung der Fördelandschaft geleistet, wobei gleichzeitig der Freiraum "Wasser" mit den Freiflächen auf dem Lande aufs engste verbunden werden soll.

Unter Berücksichtigung der genannten Ziele wird für die segel-sporttreibenden Vereine auf den Grundstücksflächen an der Koesterallee/Ecke Hindenburgufer eine Freifläche zum Lagern der Segelboote für die Winterzeit vorgesehen. Mit dieser Ausweisung soll die Bedeutung des Segelsportes für die Stadt Kiel unterstrichen werden. Der Platz selbst muß durch geeignete Bepflanzung gegen die übrigen Freiflächen gestalterisch abgeschirmt werden. Ein kleines Clubhaus für die Seglervereinigung Kiel e.V. soll sich dem Landschaftsbild einordnen.

Vorhandene Gebäude bzw. Gebäudeteile, die der o.a. Nutzung nicht entsprechen, sind abzubrechen, sobald die Durchführung der geplanten Maßnahmen dies erforderlich macht. Umbauten, Erweiterungen oder Instandsetzungen können nicht zugelassen werden.

Sollte die Nutzung im Sinne der städtebaulichen Absichten nicht bei allen Grundstücken verwirklicht werden können, müßte vorbehalten bleiben, daß zu gegebener Zeit entsprechende Maßnahmen nach dem Aufbaugesetz angeordnet werden können.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 8.5.58 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Zu Punkt 8 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuss
Stadtplanungsamt

Kiel, den 22. Mai 1958

Neue Drucksache 153

Betr.: Durchführungsplan Nr. 154 und 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1.

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: a) Dem Durchführungsplan Nr. 154 für das Baugebiet
Langenbeckstraße/Nietzschesstraße/Kronshagener Weg,
b) der 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1
wird zugestimmt.

Begründung

Zu a): Das Baugebiet zwischen Langenbeckstraße / Bundesbahn / Kronshagener Weg / Nietzschesstraße wurde früher kleingärtnerisch genutzt. Zur Aufschliessung diente der zwischen Hegelstraße und Nietzschesstraße von der Langenbeckstraße nach Norden verlaufende Verbindungsweg. Als die westlich dieses Weges gelegenen ehemaligen Kleingärten durch einen Bauträger einheitlich bebaut und durch eine neue Straße erschlossen wurden, bestand an dem nach Norden von der Langenbeckstraße aus führenden Verbindungsweg kein öffentliches Interesse mehr. Den Antrag, die inzwischen durchgeführte Sperrung dieses Weges aufzuheben und ihn als Schulweg zu benutzen, hat der Schulausschuss abgelehnt.

Aus diesem Grunde ist der Verbindungsweg, der hinter den Grundstücken Nietzschesstraße 34-58 liegt, nicht mehr als öffentlicher Weg, sondern als Interessentenweg der Anlieger ohne öffentliche Nutzung ausgewiesen. Die Wegefläche verbleibt jedoch im Eigentum der Stadt Kiel. Das gleiche gilt für den hinter den Grundstücken Nietzschesstraße 18-26 liegenden Teil des Verbindungsweges. Auch dieser Teil bleibt Interessentenweg und im Eigentum der Stadt Kiel. Er wird auf 4 m verbreitert. Der von der Hegelstraße hinter den Grundstücken Nietzschesstraße 28-32 abzweigende noch verbleibende Teil des Verbindungsweges und der daran anschliessende Verbindungsweg zum Kronshagener Weg werden als öffentlicher Weg ausgewiesen.

Der Durchführungsplan Nr. 154 und der dazugehörige Erläuterungsbericht sind gegenüber der Vorlage vom 4.3.1958 entsprechend geändert worden. Im Erläuterungsbericht ist ferner der Satz "bestehende Verträge sollen mit dieser Regelung aufgehoben werden" gestrichen worden.

Zu b): Der Aufbauplan Nr. 1 wird entsprechend den im Durchführungspan Nr. 154 vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der im Norden liegenden Gewerbe- und Kleingartengrundstücke geändert.

Die Neufassung dieser Vorlage, die Änderung des Durchführungsplanes und die Änderung des Erläuterungsberichtes erfolgten Grund der vorhergehenden Beschlüsse der Ratsversammlung.

J e n s e n
Stadtbaurat

Der Magistrat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 4. März 1958

Drucksache 153

Betr.: Durchführungsplan Nr. 154 und 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1.

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: a) Dem Durchführungsplan Nr. 154 für das Baugebiet
Langenbeckstraße/Nietzschesstraße/Kronshagener Weg,
b) der 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1
wird zugestimmt.

Begründung

Zu a):

Das Baugebiet zwischen Langenbeckstraße/Bundesbahn/Kronshagener Weg/Nietzschesstraße wurde früher kleingärtnerisch genutzt. Als Aufschließung diente der zwischen Hegelstraße und Nietzschesstraße von der Langenbeckstraße nach Norden verlaufende Verbindungsweg, der der Öffentlichkeit zugänglich war. Nach Verkauf der Grundstücke an der Nietzschesstraße als Baugrundstücke hat sich daran nichts geändert.

Als jedoch die westlich dieses Weges gelegenen ehemaligen Kleingärten durch einen Bauträger dem Aufbauplan entsprechend einheitlich bebaut und durch eine neue Straße erschlossen wurden, bestand an dem nach Norden von der Langenbeckstraße aus führenden Verbindungsweg kein öffentliches Interesse mehr. Einen Antrag, die inzwischen durchgeführte Sperrung dieses Weges aufzuheben und ihn als Schulweg zu nutzen, hat der Schulausschuß abgelehnt.

Der Verbindungsweg soll Interessentenweg der Anlieger ohne öffentliche Nutzung werden. Lediglich der Fußweg zwischen den Grundstücken Nietzschesstraße 32 und 34, der als Verbindungsweg zwischen Hegelstraße und Nietzschesstraße anzusehen ist, soll als öffentlicher Weg ausgewiesen werden. In ihm liegen bereits die Leitungen für die Kanalisation der Hegelstraße.

Weiter wird vorgeschlagen, daß hinter den Grundstücken Nietzschesstraße 34 - 58 je die Hälfte der Grundfläche des Weges anteilmäßig den beiderseits anliegenden Grundstücken zugeschlagen wird, daß die Anlieger die Unterhaltung übernehmen

und sich gegenseitig ein Überfahrtsrecht gewähren. Der nördlich anschließende Wegeteil hinter den Grundstücken Nietzschestraße 28, 30, 32 kann weiterhin in öffentlicher Nutzung als Verbindungsweg zum Kronshagener Weg erhalten bleiben. Für den restlichen Teil des Weges zum Kronshagener Weg soll die bisherige Regelung bestehen bleiben.

Für die Durchführung der o.a. städtebaulichen Absichten sind folgende Maßnahmen nach dem schl.-h. Aufbaugesetz zur Ordnung des Grund und Bodens erforderlich:

1. Grenzverbesserung gem. § 16 Aufbaugesetz für die Grundstücke Nietzschestraße 34 - 58, Hegelstraße 2 - 30.
2. Enteignung gem. §§ 49 ff Aufbaugesetz
 - a) des Nutzungsrechts für die Grundstücke Nietzschestraße 18 - 32 an dem Flurstück 273,
 - b) einer Teilfläche aus dem Grundstück Hegelstraße 37 (Verbreiterung des Weges)

Bestehende Verträge sollen mit dieser Regelung aufgehoben werden.

Von einer Enteignung soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Grundstücksregelung nicht auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Zu b):

Der Aufbauplan Nr. 1 wird entsprechend den im Durchführungsplan Nr. 154 vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der im Norden liegenden Gewerbe- und Kleingartengrundstücke geändert.

Die gleiche Vorlage hat der Ratsversammlung bereits vorgelegen. Sie wurde in der Sitzung der Ratsversammlung am 21.11.1957 an den Bauausschuß zurückverwiesen. Der Bauausschuß hat sich am 27.2.1958 mit der Vorlage erneut befaßt und bei einer Stimmenthaltung beschlossen, die Vorlage in der alten Form der Ratsversammlung wieder vorzulegen.

J e n s e n
Stadtbaurat

Abschrift

Bauverwaltungsamt
Az.: 60-30 - Dr. K/Gr.

Kiel, den 12. Mai 1958
App. 577

Zu Drucksache 153

An
das Hauptamt

h i e r

Betr.: Durchführungsplan Nr. 154 und 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1

In der nächsten Sitzung der Ratsversammlung am 22. Mai 1958, 15 Uhr, wird entsprechend dem Beschluß der Ratsversammlung vom 17. April 1958 der Antrag des Bauausschusses erneut zur Beschlußfassung vorgelegt. Aus den früheren Beratungen in der Ratsversammlung hat sich eine Änderung des Durchführungsplanes und des Erläuterungsberichtes ergeben. Beide Änderungen sind in dem Durchführungsplan und im Erläuterungsbericht, die in der kommenden Sitzung aushängen, bereits berücksichtigt. Diese Änderungen betreffen folgendes:

"An dem nach Norden von der Langenbeckstraße aus führenden Verbindungsweg hinter den Grundstücken Nietzschestraße 34 - 58 besteht kein öffentliches Interesse mehr. Er soll Interessentenweg der Anlieger beiderseits des Weges ohne öffentliche Nutzung werden. Die Wegefläche verbleibt jedoch im Eigentum der Stadt Kiel.

Das gleiche gilt für den hinter den Grundstücken Nietzschestraße 18 - 26 liegenden Teil des Verbindungsweges. Auch dieser Teil bleibt Interessentenweg und im Eigentum der Stadt Kiel. Er wird auf 4 m verbreitert.

Der von der Hegelstraße hinter den Grundstücken Nietzschestraße 28 - 32 abzweigende, noch verbleibende Teil des Verbindungsweges und der daran anschließende Verbindungsweg zum Kronshagener Weg wird als öffentlicher Weg ausgewiesen."

Es wird empfohlen, dieses Schreiben mit der Vorlage für die Ratsversammlung zu verteilen.

gez.: J e n s e n

Der Magistrat
B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 29. April 1958

Drucksache 287

Betr.: Durchführungsplan Nr. 166.

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 166 für das Baugebiet
Hanssenstraße/Holtenauer Straße/Projensdorfer Straße
wird zugestimmt.

Begründung

1. Verkehrstechnische Maßnahmen

Zur Verbesserung der innerstädtischen Verkehrsverhältnisse werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Verbreiterung der Holtenauer Straße,
- b) Aufhebung der spitzwinkligen Einmündung der Projensdorfer Straße in den Verkehrsknotenpunkt Belvedere.

Die Projensdorfer Straße wird rechtwinklig in die Paul-Fuß-Straße eingeführt, so daß die Verkehrsströme beider Straßen in einer Einmündung zusammengefaßt sind.

- c) Aufhebung der Straßenbahnwendeschleife auf dem Belvedere.

Die neue Wendemöglichkeit wird durch Umfahren des Baublocks Holtenauer Straße/Kämpenstraße/Projensdorfer Straße geschaffen.

2. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

Die Grundstücke an der Südseite der Hanssenstraße, die mit kleingewerblichen Betrieben durchsetzt sind, sollen auch weiterhin der kleingewerblichen Nutzung verbleiben, wobei jedoch eine Neuordnung der Hofbebauung in die Wege geleitet werden soll.

Für die unbebauten Grundstücke an der Projensdorfer Straße wird mit Ausnahme einer 5-geschossigen Anschlußbebauung an die Altbauten eine 4-geschossige Randbebauung vorgesehen.

Bei späterer Zurückverlegung der Baufluchtlinie der Holtenauer Straße können die beiden Grundstücke Holtenauer Straße 205 und 207 aus bauordnerischen Gründen nur eingeschossig bebaut werden. Es sollen hier Läden oder Garagen zugelassen werden. Die Zufahrt für die Garagen muß jedoch von der Projensdorfer Straße aus über

das Flurstück 122 erfolgen. Das Grundstück Nr. 205 soll nach Verbreiterung der Holtenauer Straße dem Grundstück Holtenauer Straße 201/Ecke Projensdorfer Straße zugeschlagen werden, auf dem ein Hochhaus vorgesehen ist.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

1. Enteignung gem. §§ 49 ff Aufbaugesetz von Teilen der Grundstücke bzw. Flurstücke

Holtenauer Straße 201/Ecke Projensdorfer Straße 205, 209, 211, 213, 219, 221, 223, 225, 227, 229, 231, 233, Kämpenstraße 2, 4, 6, 8, 10, Projensdorfer Straße 16, 1, 5, Hanssenstraße 1a.

Die Enteignung soll nur dann in die Wege geleitet werden wenn ein freihändiger Erwerb dieser Grundstücksflächen nicht möglich ist.

2. Umlegung gem. §§ 18 ff Aufbaugesetz der Grundstücke bzw. der Flurstücke

Projensdorfer Straße 20, 22, 24, 26, Flurstück 171, Kämpen, Flurstück 158, 159, Straße zwischen Hanssenstraße und Projensdorfer Straße - Flurstück 188.

3. Grenzausgleich und Grenzverbesserung gem. § 16 Aufbaugesetz zwischen den Grundstücken bzw. Flurstücken

- a) Projensdorfer Straße 18 und dem im Umlegungsgebiet liegenden Grundstück Projensdorfer Straße 22,
- b) Projensdorfer Straße 32 und 34,
- c) Hanssenstraße 13, 15, Flurstücke 160, 188, 168, 169,
- d) Holtenauer Straße 225 und dem im Umlegungsgebiet liegenden Flurstück 157.

4. Die früher projektierte Verbindungsstraße zwischen Hanssenstraße und Projensdorfer Straße wird aufgehoben. Die Straßenparzelle (Flurstück 188) soll bis auf einen 6 m breiten Streifen, der zur Sicherung der hier liegenden Entwässerungsleitungen in städtischem Eigentum bleibt, den benachbarten Grundstücken zugeschlagen werden. Über den nördlichen Teil dieser verbleibenden städtischen Parzelle soll die Zuwegung zu den anliegenden gemischten Wohngrundstücken erfolgen. Für den südlichen Teil dieser Parzelle wird den angrenzenden Wohngrundstücken das Nutzungsrecht gewährt (Hofffläche). Auf diesem Gelände streifen dürfen keine Baulichkeiten errichtet werden und keine Bäume gepflanzt werden. Auch eine indirekte Belastung durch Nachbarbebauung ist nicht zulässig.

5. Für die Einstellplätze bzw. den Garagenhof auf den Flurstücken 159 und 138 ist eine Hofgemeinschaft zu bilden. Die Zuwegung erfolgt von der Projensdorfer Straße aus. Die entsprechenden Überfahrtsrechte sind dinglich zu sichern.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 10.4.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Der Magistrat
B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 29. April 1958

Drucksache 288

Betr.: Durchführungsplan Nr. 203

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 203 für das Baugebiet Papenkamp/
Michelsenstraße/Königsweg/Moorteichwiese wird zugestimmt.

Begründung

Dem Aufbauplan Nr. 1 der Stadt Kiel entsprechend sollen im vorliegenden Durchführungsgebiet die bodenordnerischen und baurechtlichen Maßnahmen für die zukünftige Nutzung der Grundstücke festgelegt werden. Außerdem sollen die Voraussetzungen zur Anlegung der ebenfalls im Aufbauplan ausgewiesenen Straße zwischen Winterbeker Weg und Königsweg als Verbindung von der Hummelwiese zur B 202 (Schützenwall) geschaffen werden. Für das Wohngebiet östlich des Winterbeker Weges und südlich der Michelsenstraße ist vom Stadtplanungsamt ein Teilbebauungsplan aufgestellt worden, der hinsichtlich der Baumassengestaltung und der baulichen Ausnutzbarkeit die städtebaulichen Absichten für diese Bebauung darstellt. Von einer Ausweisung der einzelnen Baukörper wurde vorerst im Durchführungsplan abgesehen, um bei Baudurchführung einzelner Teilgebiete Abweichungsmöglichkeiten offen zu halten. Dieser am 27.1.58 aufgestellte Teilbebauungsplan soll zur Erläuterung des Durchführungsplanes dienen. Zu späterer Zeit nach Vollendung der Baumaßnahmen wird der Durchführungsplan entsprechend ergänzt werden.

Auf den zur Aufnahme öffentlicher Gebäude ausgewiesenen Grundstücksflächen am Königsweg/Ecke neue Verbindungsstraße soll die städtische Frauenbildungsanstalt für Frauenberufe errichtet werden. Entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Planung ist das Projekt in dem Teilbebauungsplan eingetragen. Für das durch die Volkswagenvertretung Kiel am Königsweg genutzte Grundstück wird eine gewerbliche Ausweisung entsprechend der bisherigen Nutzungsart festgelegt. Bei einer Ausnutzbarkeit der Grundstücksfläche bis zu 60/100 muß vom Eigentümer die Nachbarbebauung auf dem Kirchengrundstück berücksichtigt werden, insbesondere darf keine höhere Bebauung als die bereits am Königsweg vorhandene zugelassen werden. Die Sicht auf die St.-Jürgen-Kirche von der Hummelwiese aus darf durch neue Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Zur Durchführung der städtebaulichen Planungen werden vorsorglich entsprechende Maßnahmen nach §§ 17 bzw. 49 ff des Aufbaugesetzes für die von der Verkehrsplanung sowie aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohles betroffenen Grundstückseigentümer vorgesehen.

Von Enteignungsmaßnahmen soll grundsätzlich nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Grundstücksflächen nicht auf freiwilliger Basis erworben werden können.

Vorhandene Gebäude bzw. Gebäudeteile, die entweder der festgelegten Nutzung nicht entsprechen oder einer solchen nicht zugeführt werden können, sind abzubrechen, sobald die Durchführung der geplanten Maßnahmen oder das öffentliche Wohl dies erforderlich macht, spätestens jedoch mit eintretender Bauauffälligkeit. Wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Instandsetzungen können nicht zugelassen werden.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 10.4.58 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 13. Mai 1958

Drucksache 346

Betr.: Durchführungsplan Nr. 205

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 205 für das Baugebiet Bremerstraße zwischen Samwerstraße und Niebuhrstraße/Samwerstraße/Olshausenstraße/Hansastraße/Niebuhrstraße 6 und 8 wird zugestimmt.

Begründung

Für die Errichtung des vom Studentenwerk Kiel geplanten Baues eines Studentenwohnheimes auf dem Gelände an der Hansastraße/Ecke Bremerstraße sollen durch den vorliegenden Durchführungsplan die bau- und bodenrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. In dem in unmittelbarer Nähe der Universität liegenden Baublock Bremerstraße/Samwerstraße/Olshausenstraße/Hansastraße sollen 2 Hochhäuser für Studentenunterkünfte in 6- und 9-geschossiger Bauweise mit einem dazwischenliegenden erdgeschossigen Baukörper errichtet werden. Aus gestalterischen Gründen sind an der Olshausenstraße und an der Samwerstraße 5-geschossige Anschlußbauten an die bestehende Randbebauung vorgesehen. Das Anschlußgebäude an der Olshausenstraße steht mit dem Studentenwohnheim in unmittelbarer Verbindung. Auf der gegenüberliegenden Seite der Bremerstraße sind Einstellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge geplant. Außerdem ist im Zuge der Fußwegverbindung, die bis zu den vorgesehenen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge befahrbar ausgebaut werden soll, eine Vorbehaltsfläche für einen späteren Straßenausbau ausgewiesen.

An die bestehende Randbebauung der Nordseite der Bremerstraße soll ein Anschlußbaukörper in 4-geschossiger Bauweise gebaut werden, der eine Durchfahrt zu dem Grundstück der Holstenbrauerei erhält. Die im Innern des Baublockes auf dem Grundstück Olshausenstraße 20 vorhandenen Garagen sollen noch weiter auf den Teil des Gebäudes ausgedehnt werden, der z.Zt. als Schlosserei genutzt wird. Bei der Erneuerung der Einfriedigung des Geländes des Studentenwohnheimes gegen die Höfe der Grundstücke an der Olshausenstraße 22-26 soll der Niveauunterschied durch eine Stützmauer aufgefangen werden. Als Einfriedigung soll ein Maschendrahtzaun von 1 m Höhe errichtet werden, der jedoch durch eine Hecke so abzupflanzen ist, daß er vollkommen eingegrünt wird. Desgleichen soll die rückwärtige Bebauung auf dem Grundstück Olshausenstraße 20 durch ausreichende Bepflanzung abgegrünt werden. Im übrigen sind die Vorgärten auf dem Grundstück des Studentenwohnheimes gegen die Straßenflächen durch Rasenkantsteine abzutrennen.

An bodenordnerischen Maßnahmen wird vorgesehen, daß von dem Gelände des Studentenwerkes entsprechend den Eintragungen des Durchführungsplanes für den späteren Ausbau der Bremerstraße die erforderlichen Grundstücksflächen abzutreten sind. Außerdem ist eine Grenzverbesserung für das Grundstück Bremerstraße 28 vorgesehen. Die im Durchführungsplan ausgewiesene Neubildung der Wohngrundstücke beiderseits der Bremerstraße soll im Wege einer freiwilligen Vereinbarung sichergestellt werden, wobei im einzelnen noch die westliche Grenze dieser beiden Grundstücke festzulegen ist.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 8.5.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Der Magistrat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 29. April 1958

Drucksache 289

Betr.: Durchführungsplan Nr. 207

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 207 für das Baugebiet
Kaiserstraße/Kirchenweg/Iltisstraße/Preetzer
Straße wird zugestimmt.

Begründung

Der Aufbauplan Nr. 2 weist den westlichen Teil des Bau-
blocks Kaiserstraße/Kirchenweg/Iltisstraße/Preetzer Straße
als gemischtes Wohngebiet, den östlichen Teil als reines
Wohngebiet aus. In dem gemischten Wohngebiet befindet sich
eine Fischräucherei, die ihrer Art und ihrem Umfange nach
über das übliche Maß von Kleinbetrieben, die nach den Be-
stimmungen der LBO § 42 (2) in gemischten Wohngebieten zu-
lässig sind, hinausgeht. Der Eigentümer beabsichtigt zusätz-
lich den Bau von Lagerräumen, Sozialräumen und eines Büro-
gebäudes. Die Verwaltung ist der Auffassung, daß dieser
Betrieb hier verbleiben kann, da Beeinträchtigungen des
benachbarten Wohngebietes bislang nicht aufgetreten sind.
Erweiterungen sollen nur für solche Einrichtungen zugelassen
werden, die keine Gefahren, Nachteile oder Belästigungen
für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit mit sich
bringen. Für die bestehenden Einrichtungen werden im Bedarfs-
falle seitens des Bauaufsichtsamtes besondere Anforderungen
zur Behebung etwa auftretender Geruchs-, Geräusch- oder
Rauchbelästigungen gestellt werden. Voraussetzung für den
Verbleib des Betriebes ist jedoch eine rückwärtige Anliefe-
rung vom Kirchenweg aus über die früher projektierte
Verbindungsstraße (Flurstück 168). Diese Forderung muß
aus verkehrstechnischen Gründen gestellt werden, da die
Belieferung des Betriebes durch Lastzüge erfolgt und die
ein- und ausfahrenden Kraftfahrzeuge die Flüssigkeit und
Verkehrssicherheit der Preetzer Straße erheblich beein-
trächtigen. Die gleiche Forderung wird auch für den Betrieb,
der auf dem neu zu bildenden Grundstück an der Preetzer
Straße angesetzt werden soll, erhoben.

Der nördliche Teil der früher projektierten Straße wird bis
in Höhe des Grundstücks Iltisstraße 58 (Flurstücke 165 und

156), auf dem sich bereits eine Garagenanlage befindet, als öffentliche Straße ausgewiesen. Im Anschluß an den vorgenannten Betrieb wird auf den Flurstücken 166 und 167 ein Garagenhof bei gleichzeitiger Neuordnung des Grund und Bodens vorgesehen. Es kann hier auch ein kleingewerblicher Betrieb im Sinne der LBO § 42 (gemischte Wohngebiete) zugelassen werden. Im Anschluß an den bestehenden Altbau Kirchenweg 32 soll ein mehrgeschossiges Wohnhaus zugelassen werden, wobei Trauf- und Firsthöhe des Altbaues einzuhalten sind. Da die für diese Bebauung infrage kommenden Flurstücke 173 und 174, die verschiedenen Eigentümern gehören, für sich allein nicht bebauungsfähig sind, muß hier auf privatrechtlicher Basis eine Vereinigung beider Grundstücke erfolgen. Diesem neu zu bildenden Grundstück werden Teile des Nachbarflurstücks 175 zugeschlagen, um eine wirtschaftliche Grundrißlösung zu ermöglichen.

Der südliche Teil der ehemals projektierten Straße soll privater Zufahrtsweg werden. Die Besitzverhältnisse, Wegerechte usw. werden auf privatrechtlicher Basis zwischen der Stadt Kiel und dem Eigentümer der Fischräucherei geregelt. Dem Eigentümer des Flurstücks 163, welches von der Iltisstraße aus nicht zugänglich ist, muß das Wegerecht eingeräumt werden.

Aufgrund der Durchsetzung dieses Baublockes mit kleingewerblichen Betrieben soll auf eine Wohnhausbebauung an der Preetzer Straße verzichtet werden. Vorgesehen wird eine 2-geschossige gewerbliche Bebauung für kleingewerbliche Betriebe im Sinne der LBO § 42 (2).

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

1. Enteignung für Straßenverbreiterungszwecke gem. §§ 49 ff Aufbaugesetz von Teilen der Grundstücke Kaiserstraße 89, 91, 93, 95, Kirchenweg 32.

Die Enteignung soll nur dann in die Wege geleitet werden, wenn ein freihändiger Erwerb dieser Grundstücksflächen nicht möglich ist.

2. Grenzausgleich gem. § 16 Aufbaugesetz zwischen
 - a) dem Flurstück 178 und Straßenparzelle der Kaiserstraße,
 - b) den Flurstücken 177, 176, 168, 161, 160,

Der Grenzausgleich zwischen dem Privatflurstück 160 und dem städtischen Flurstück 161 ist erforderlich,

1. weil Teile des Bunkers auf dem Privatgrundstück stehen und
2. um für das neu zu bildende Grundstück an der Preetzer Straße ausreichende Wendemöglichkeiten zu schaffen,
- c) den Flurstücken 173, 174, die vereinigt werden sollen, und dem Flurstück 175, um ein bebauungsfähiges Grundstück zu schaffen,

- d) den Flurstücken 165, 166, 167, den Grundstücken Iltisstraße 58, 56, 54, 52, Kirchenweg 34, 36 zur Vergrößerung der Hoffläche der Wohngrundstücke an der Iltisstraße und am Kirchenweg.

Die in dem Durchführungsplan gelb angelegten Grundstücksflächen sollen in Zukunft nur im Rahmen der im Durchführungsplan vorgesehenen Bebauung wieder bebaut werden. Genehmigungspflichtige Um-, An- und Ausbauten von Gebäudeteilen, die sich auf diesen Flächen befinden, sollen nicht mehr zugelassen werden.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 10.4.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Der Magistrat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 29. April 1958

Drucksache 290

Betr.: Durchführungsplan Nr. 209, 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 37 und 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: a) Dem Durchführungsplan Nr. 209 für das Baugebiet Karolinenweg/Düsternbrooker Weg/Reventlouallee/Niemannsweg,
b) der 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 37 für das Baugebiet Hohenbergstraße/Kirchenstraße/Niemannsweg/Reventlouallee,
c) der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127 für das Baugebiet Düsternbrooker Weg/Schwanenweg/Hohenbergstraße/Reventlouallee
wird zugestimmt.

Begründung

Zu a):

Städtebauliche Maßnahmen

Im Rahmen der Wiederaufbauplanung soll für das Baugebiet Karolinenweg/Düsternbrooker Weg/Reventlouallee/Niemannsweg ein Durchführungsplan aufgestellt werden, der die von der Stadt Kiel beabsichtigte bauliche Entwicklung dieses am Rande des Düsternbrooker Gehölzes gelegenen Wohngebietes sicherstellt. Für die noch unbebauten Grundstücke werden Einzelmaßnahmen der Bebauung, die sich auf Geschößzahl, Bauweise und bebaubare Fläche erstrecken, vorgesehen. Mit der Sicherstellung der Planung soll für die bereits bebauten Grundstücke Klarheit über die in Zukunft zu erwartende Entwicklung des Baugebietes geschaffen werden.

Es sind folgende besondere Einzelmaßnahmen vorgesehen:

1. Verbreiterung des Verkehrsraumes der Reventlouallee.
Die Fahrbahn soll eine endgültige Breite von 12 m erhalten. Von dieser Maßnahme werden sämtliche Grundstücke an der Reventlouallee, soweit sie im Durchführungsgebiet liegen, betroffen.

2. Es ist beabsichtigt, zu gegebener Zeit einen Fußweg von der Reventlouallee zum Karolinenweg anzulegen. Hiermit soll für den Fußgänger eine direkte Verbindung vom Martius-Gelände zur Kruse-Koppel geschaffen werden.
3. Vorsorglich wird die Anlage eines Parkplatzes am Düsternbrooker Weg/Ecke Reventlouallee vorgesehen. Im Hinblick auf die allgemeine Verkehrsentwicklung erscheint diese Maßnahme zur Sicherung eines einwandfreien Verkehrsablaufes notwendig.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Für die Durchführung der o.a. städtebaulichen Absichten sind folgende Maßnahmen nach dem schl.-h. Aufbaugesetz zur Ordnung des Grund und Bodens erforderlich:

1. Abtretung gem. § 17 des Aufbaugesetzes von Teilen folgender Grundstücke
Reventlouallee 2-4, 4a, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18-24, 26, 28, 30,
Niemannsweg 40,
Düsternbrooker Weg 73 - 73a, 79.
2. Grenzausgleich gem. § 16 des Aufbaugesetzes für die Grundstücke
Reventlouallee 14 und 16.

Zu b):

Um das Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 209 auf den gesamten Baublock zu erstrecken, werden die Grundstücke Reventlouallee 24, 26, 28, 30 und Niemannsweg 46, die früher im Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 37 lagen, in das Gebiet des unter a) genannten Durchführungsplanes einbezogen.

Zu c):

Aufgrund der neuen Ausweisung der Straßenflucht im Durchführungsplan Nr. 209 ist die im Durchführungsplan Nr. 127 vorgesehene Inanspruchnahme der Vorgartenflächen der Grundstücke Reventlouallee 1 und 3 nicht mehr erforderlich.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 10.4.1956 einstimmig zugestimmt. Das bgl. Mitglied Weidling hat an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilgenommen.

J e n s e n
Stadtbourat

Der Magistrat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 29. April 1958

Drucksache 291

Betr.: Durchführungsplan Nr. 216 und 16. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: a) Dem Durchführungsplan Nr. 216 für das Baugebiet Auberg/Schleusenstraße/Prinz-Heinrich-Straße/Flintkampsredder,

b) der 16. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4 wird zugestimmt.

Begründung

Zu a):

Anlaß zur Vorlage ist die Kündigung von Betrieben, die bisher in Holtenau und im Norden der Stadt auf Grundstücken der Bundesvermögensverwaltung untergebracht waren und ihren jetzigen Platz aufgeben müssen. Den von den betroffenen Firmen vorgeschlagenen Austauschmöglichkeiten konnte nicht zugestimmt werden. Um jedoch die von den zuständigen Stellen als förderungswürdig bezeichneten Betriebe für den Kieler Wirtschaftsraum zu erhalten, wird vorgesehen, einen gewissen Teil des Kleingartengebietes am Auberg zum Baugebiet auszuweisen. Diese Maßnahme erscheint insofern vertretbar, als sich diese Flächen an bereits vorhandene gewerbliche Anlagen anlehnen. Mit Rücksicht auf das nahe gelegene Wohngebiet müssen im Durchführungsplan Einschränkungen der gewerblichen Nutzungsart vorgeschrieben sowie Grünanlagen als Trennstreifen zwischen Wohn- und Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Außerdem können nur mittlere, nicht störende Gewerbebetriebe mit eingeschossiger Bebauung zugelassen werden, wobei die Randzone an der Schleusenstraße für Werkwohnungsgebäude in zweigeschossiger Bauweise vorgesehen ist. Die Bebaubarkeit wird bis 60/100 der Grundstücksfläche festgelegt. Die Verteilung der Baumassen hat so zu erfolgen, daß innerhalb des Gebietes eine einheitliche und aufeinander abgestimmte bauliche Gestaltung erzielt werden muß. Der ca. 30 m breite, entlang der Prinz-Heinrich-Straße vorgesehene Grünstreifen soll als öffentliche Grünanlage ausgestaltet werden und stellt somit die Verbindung zu dem anschließenden Kleingartengebiet sowie zu den Sport- und Spielplätzen her. Die Erschließung der neuen Gewerbeflächen soll vom Flintkampsredder bzw. Timmerberg erfolgen, der aus

verkehrstechnischen Gründen eine neue Ausmündung über den Auberg zur Schleusenstraße erhält. Gleichzeitig kann auf die bestehende Verkehrsverbindung vom Auberg zur Schleusenstraße über die Glücksburger Straße verzichtet werden, wodurch der Wohnwert der angrenzenden Wohnhäuser verbessert wird. Im Hinblick auf das vorhandene Wohngebiet ist in dem verbleibenden Geländedreieck zwischen Auberg und Schleusenstraße die Anlage eines Kinderspielfeldes beabsichtigt. Die bebauten Wohngrundstücke Auberg 1 - 31 sowie 33 - 41 sollen zum Teil durch Zuerwerb ihrer Pachtgärten vergrößert bzw. sollen die baulichen Verhältnisse durch Bereinigungsmaßnahmen verbessert werden. Als Fernziel der Planung müßte allerdings die Umwandlung der beiderseits von Gewerbeanlagen eingegrenzten Wohngebiete Schleusenstraße - Auberg in Werkswohngebiete bzw. Gewerbegebiet angestrebt werden.

Für die Durchführung der o.a. städtebaulichen Absichten werden vorsorglich für die von der Verkehrsplanung sowie aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohles betroffenen Grundeigentümer entsprechende Maßnahmen nach §§ 17 bzw. 49 ff des Aufbaugesetzes vorgesehen. Die Neuordnung des Grund und Bodens für die Grundstücke Auberg 1 - 31, Flurstücke 527/26, 430/26 sowie Flintkampsredder 10 soll im Wege einer Umlegung gem. §§ 18 ff Aufbaugesetz erfolgen. Ob und inwieweit diese Neuordnungsmaßnahmen notwendig werden, wird davon abhängen, ob eine Bereinigung der Grundstücksverhältnisse auf freiwilliger Basis erreicht werden kann.

Zu b):

Der Aufbauplan Nr. 4 wird entsprechend den im Durchführungsplan Nr. 216 vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der am Flintkampsredder gelegenen Kleingartengrundstücke geändert.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 10.4.1958 einstimmig zugestimmt. mit der Maßgabe, daß nach Genehmigung des Durchführungsplanes durch die Ratsversammlung die betroffenen Kleingärtnervereine rechtzeitig in einer mündlichen Besprechung über die Planung unterrichtet werden.

J e n s e n
Stadtbaurat

Der Magistrat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 29. April 1958

Drucksache 292

Betr.: Durchführungsplan Nr. 223.

B. E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 223 für das Baugebiet
Wall/Seegarten/Sartorikai wird zugestimmt.

Begründung

Es liegt im gesamtwirtschaftlichen wie im städtebaulichen Interesse, daß das zwischen Sartorispeicher und der alten Fischhalle gelegene Speichergebäude, dessen Aufbau bereits begonnen worden ist, weiter aufgebaut wird. Hierzu mußte zunächst die Ruine des früheren Bischof-Speichers abgebrochen werden, was bereits durchgeführt wird. Die Neuplanung sieht in Ergänzung der bereits durchgeführten Bebauung einen 6-geschossigen Baukörper vor, dessen Bauflucht an der Packhausstraße gegenüber dem früheren Verlauf verändert wird und der an der Seite nach den Kaianlagen eine teilweise Überbauung öffentlicher Straßenflächen vorsieht. Da über die Grundstücksveränderungen privatrechtliche Vereinbarungen getroffen worden sind, bedarf es keiner besonderen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nach Aufbaugesetz.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 10.4.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 13. Mai 1958

Drucksache 347

Betr.: Durchführungsplan Nr. 231, 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 83 und 32. Änderung des Aufbauplanes Nr. 2

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: a) Dem Durchführungsplan Nr. 231 für das Baugebiet Havemeisterstraße/Katharinenstraße/Danziger Straße,
b) der 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 83 für das Baugebiet Werftstraße/Klausdorfer Weg/Elbinger Straße/Danziger Straße/Katharinenstraße,
c) der 32. Änderung des Aufbauplanes Nr. 2
wird zugestimmt.

Begründung

Zu a):

Die Kieler Werkswohnungen beabsichtigen, das Gebiet nördlich der Danziger Straße zwischen Katharinenstraße und Havemeisterstraße und das südlich anschließende Gelände um den Zoppoter Winkel zu bebauen. Vorgesehen ist eine 6-geschossige Bebauung, die nach Norden zu entsprechend der Höhe der anschließenden Bauten in eine 3-geschossige Bebauung übergeht. Die hier gewählte Bebauungsform bedeutet eine städtebauliche Bereicherung des Baugebietes Wellingdorf und wird wesentlich zu einer Zentrumsbildung um den neuen Ellerbeker Markt beitragen.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Grenzausgleich und Grenzverbesserung gem. § 16 Aufbaugesetz zwischen dem Grundstück Katharinenstraße 10 und dem Grundstück der Kieler Werkswohnungen.

Zu b):

Das Gelände um den Zoppoter Winkel ist in dem Durchführungsplan Nr. 83 für eine Bebauung mit 2-geschossigen Reihenhäusern vorgesehen. Der Durchführungsplan wird entsprechend dem Projekt für das vorgenannte Bauvorhaben geändert.

Zu c):

Der Aufbauplan Nr. 2 wird entsprechend der 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 83 geändert.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 8.5.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Ratsherrenfraktion
K i e l e r B l o c k

Kiel, den 9. Mai 1958

Drucksache 348

Betr.: Richtlinien für die Gewährung städtischer Mietbeihilfen

Berichterstatter: Stadtrat Schubert

Antrag: Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinien für die Gewährung städtischer Mietbeihilfen neu zu bearbeiten. Die neuen Richtlinien sind der Ratsversammlung im Juli zur Beschlußfassung vorzulegen. Anliegender Entwurf ist der Neubearbeitung zugrunde-zulegen.

Begründung:

Es liegt im Interesse der Wohnungsuchenden, die zu den sogenannten "Notspitzen" mit geringen Einkommen rechnen, daß die im Haushalt für städtische Mietbeihilfen vorbehaltenen Mittel intensiv eingesetzt werden, damit auch dieser Kreis der Kieler Bevölkerung zu angemessenen Wohnungen kommt. Die bisher gültigen, von der Ratsversammlung beschlossenen Richtlinien für die Gewährung städtischer Mietbeihilfen bedürfen der Abänderung, um sie praktisch wirksamer anwenden zu können, als dies bisher geschehen ist. Der anliegende Entwurf neuer Richtlinien wird nach Ansicht der Fraktion wesentlich dazu beitragen. Er wird nach eingehender Prüfung und Erörterung in der Verwaltung und den Ausschüssen in seiner dann endgültigen Fassung der Ratsversammlung schnellstens zur Beschlußfassung vorzulegen sein.

Daneben wird es erforderlich sein, auch die Verwaltungspraxis in der Gewährung städtischer Mietbeihilfen auf ihre bisherige Zweckmäßigkeit zu überprüfen und zu ändern, soweit sie sich als Hemmnis in der Anwendung der Mietbeihilfen-Richtlinien erwiesen hat.

S c h u b e r t
Fraktionsvorsitzender

E n t w u r f

Städtische Mietbeihilfen der Stadt K i e l.

§ 1

Zweck der Mietbeihilfen der Stadt Kiel ist es, über den Rahmen der landesgesetzlichen Regelung hinaus

- a) den Bezug von Wohnungen im sozialen Wohnungsbau für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen zu ermöglichen, soweit diese zu den Notspitzen des Wohnungsamtes Kiel gehören bzw. sonst als dringende Wohnungssuchende vorgemerkt sind,
- b) den Besitz bereits bezogener, nach der Währungsreform erstellter Wohnungen im sozialen Wohnungsbau für solche Mieter zu erhalten, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind und hinsichtlich ihres Einkommens den Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen gleichgestellt werden können.

§ 2

Beihilfefähig sind Wohnungen, deren Wohnfläche tatsächlich benötigt wird. Als benötigt gelten für einen Haushalt

mit 1 Person bis zu 30 qm Wohnfläche,

mit 2 Personen bis zu 45 qm Wohnfläche

und für jeden weiteren Familienangehörigen jede weitere 10 qm, für Kinder unter 10 Jahren jedoch nur 5 qm.

§ 3

Antragsberechtigt sind diejenigen Einzelpersonen bzw. Haushaltsvorstände, bei denen

- 1) das monatliche Netto-Familieneinkommen nicht größer ist als DM bei einer bzw. DM bei zwei Personen zuzüglich DM für jede zur Familie gehörige weitere Person +), und

+) (hier ist ein noch vorzuschlagender Betrag einzusetzen, der sich aus den Beratungen der Fraktionen und der Ausschüsse ergibt und der auf alle Fälle größer sein soll, als in § 27 II. WoBauG. vorgesehen).

2) die geforderte Miete folgende Hundertsätze des Familien-Nettoeinkommens übersteigt:

bei 1 Person	18%
bei 2 Personen	17%
bei 3 Personen	16%
bei 4 Personen	15%
bei 5 Personen	14%
bei 6 Personen	13%
bei 7 Personen	12%.

§ 4

Der Betrag der Mietbeihilfe entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der tragbaren Miete (§ 3, Abs.2) und der tatsächlich zu zahlenden Miete.

Bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Mietbeihilfe ist eine geringfügige Überschreitung der Grenzbeträge in §§2 und 3 unschädlich.

§ 5

Städtische Mietbeihilfen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Mietbeihilfe ist nicht gegeben.

Andererseits kann die Stadt Kiel vertragliche Verpflichtungen über Mietbeihilfen gegenüber solchen Bauherren eingehen, die Neubauwohnungen innerhalb des sozialen Wohnungsbaus für Minderbemittelte dem Wohnungsamt Kiel zur Verfügung stellen.

§ 6

Mietbeihilfen werden jeweils für längstens 12 Monate bewilligt, frühestens vom Monat der Antragstellung an.

Die Voraussetzungen für die Weitergewährung bereits bewilligter Mietbeihilfen sollen in halbjährlichen Fristen überprüft werden.

§ 7

Die teilweise oder gänzliche Zahlung von Mieten durch das Fürsorgeamt an fürsorgerechtlich Hilfsbedürftige wird durch städtische Mietbeihilfen nicht berührt.

§ 8

Die städtischen Mietbeihilfen sollen die Landesmietbeihilfen ersetzen bzw. ergänzen, solange die letzteren noch nicht ausreichen, um den Personenkreis der minderbemittelten Bevölkerung wohnraummäßig ausreichend unterzubringen.

Kiel, den 9. Mai 1958

Kiel, den 7. Mai 1958

Drucksache 340

Betrifft: Spitzenfinanzierung weiterer Baumaßnahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes 1958

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s

Antrag: Zur Spitzenfinanzierung weiterer Bauvorhaben des außerordentlichen Haushaltsplanes 1958 wird ein Kontingent in Höhe von rd. 2.000.000 DM für nachstehende Zwecke festgesetzt:

Haushaltsstelle			
V	Nr.	Bezeichnung	DM
		<u>1. Hochbauten</u>	
511/121		Neubau eines Bettenhauses für die Städt. Krankenanstalt, 1. Rate	500.000
41/121		Bau eines Altersheimes an der Wahlestraße, 1. Rate	21.000
571/120		Bau eines Jugend- und Kindertagesheimes mit einer Nebenstelle der Stadtbücherei in Kiel-Fries am Buschblick, 1. Rate	45.000
			566.000
		<u>2. Straßenbauten</u>	
651/1840		Wiederherstellung von Straßenbefestigungen, Erstbefestigung von Bürgersteigen und Anlagen zur Sicherung des Verkehrs	200.000
1849		Uferbefestigung und Gehwegherstellung von der Blücherbrücke bis zur Reventloubbrücke	185.000
			385.000
		<u>3. Stadtentwässerung</u>	
7021/1630		Bau eines Schmutzwassersammlers von Schusterkrug nach Holtenau, 2. Rate	52.000
1634		Bau von Schmutzwasserkanälen im Tiefgebiet Kiel	40.000
1637		Sanierung des Gebiets Düsternbrook, 2. Rate	220.000
1638		Sanierung der Stadtteile Hasseldieksdamm/Mettenhof, 1. Rate	210.000
1639		Bau eines Schmutzwasserkanals im Gebiet Rüsterstraße, 1. Rate	80.000
1642		Bau von Schmutz- und Regenwasserkanälen in der Maybachstraße und in der Hofteichstraße	67.000
			669.000

Haushaltsstelle			DM
V	Nr.	Bezeichnung	
		<u>4. Sonstige Anlagen</u>	
	701/120	Wiederherstellung der Straßenbeleuchtung	170.000
	863/235	Aufbaudarlehen für den Kieler Seefischmarkt	150.000
			<u>320.000</u>

Wiederholung

1. Hochbauten	566.000
2. Straßenbauten	385.000
3. Stadtentwässerung	669.000
4. Sonstige Anlagen	320.000
insgesamt	<u>1.940.000</u>
	=====

Verlagerungen innerhalb der vorstehenden Finanzierungsmittel, die nicht von wesentlicher Bedeutung sind, werden zugelassen, sofern sich eine solche Notwendigkeit bei der Ausführung der Bauvorhaben ergibt.

B e g r ü n d u n g :

Durch Beschluß vom 17. April 1958 hat die Ratsversammlung zur Spitzenfinanzierung von Baumaßnahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes 1958 ein erstes Kontingent in Höhe von rd. 5.000.000 DM festgesetzt. Die genaue Endsumme dieses Kontingents beträgt 5.030.303 DM

Zur Deckung des Kontingents stehen bereits jetzt zur Verfügung:

Darlehen der Kieler Spar- und Leihkasse	2.500.000 DM
Darlehen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (2.000.000 DM zu 97 %)	1.940.000 "
	<u>4.440.000 "</u>

Restlicher Darlehensbedarf des 5.000.000 DM-Kontingents mithin 590.303 DM
=====

Nachdem es nunmehr feststeht, daß weitere Finanzierungsmittel aus Darlehen in Höhe von 2,5 - 2,6 Mio DM zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, besteht die Möglichkeit, der Ratsversammlung ein weiteres Kontingent in Höhe von rd. 2 Mio DM zur Verfügung

zu stellen. Die Deckungsmittel fließen aus folgenden Quellen:

Darlehen der Landesbank und Girozentrale
Schleswig-Holstein
(2.000.000 zu 97 %) 1.100.000 DM

Darlehen der Kieler Spar- und Leihkasse bzw.
sonstiger Geldgeber rd. 1.350.000 "

insgesamt 2.540.000 DM

Nach Abzug der im Kontingent von 5.000.000 DM
noch fehlenden Deckungsmittel in Höhe von 590.000 "

verbleiben 1.950.000 DM
=====

für das neue Kontingent in Höhe von rd. 2.000.000 DM.

Nach Verteilung des neuen Kontingents in Höhe von rd. 2.000.000 DM
weist der außerordentliche Haushaltsplan 1958 formell noch folgen-
den Darlehensbedarf aus:

Haushaltsstelle		
v Nr.	Bezeichnung	DM
641/245	Bau von Wohnungen für leistungs- schwache Familien	1.000.000
651/1841	Neubau der Friesenstraße vom Kreisel an der B 4 bis zum Anschluß an die Segeberger Straße bzw. Bahnhofstraße, 1. Rate, Brückenbau	600.000
	insgesamt	1.600.000 =====

Die Finanzierung des Betrages von 1.000.000 DM soll in erster
Linie durch Erlöse aus dem Verkauf städtischer Wohngrundstücke
sichergestellt werden. 108.000 DM stehen dafür bereits zur Ver-
fügung. Ob die für den Brückenbau der B 4 veranschlagten Darle-
hensmittel in Höhe von 600.000 DM noch in diesem Jahr benötigt
werden, ist zweifelhaft, da zunächst auf die Bundes- und Landes-
zuschüsse in Höhe von 1,2 Mio DM zurückgegriffen werden kann.

Es kann also festgestellt werden, daß der Durchführung aller im
außerordentlichen Haushaltsplan 1958 veranschlagten Bauvorhaben
keine finanziellen Hindernisse mehr entgegenstehen. Voraussetzung
ist allerdings, daß die veranschlagten Bundes- und Landesmittel
in vollem Umfang bewilligt werden.

Kiel, den 30. April 1958

Drucksache 325

Betrifft: Aufnahme eines Bundesdarlehens für den Ersatzbau der Muthesius-Werkschule

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s

Antrag: 1. Von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, dieser vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel, wird ein Darlehen bis zum Betrage von 1.912.000 DM zu folgenden Bedingungen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 100 v.H.

Zinssatz: 2 % p.a. vom Tage der Auszahlung der einzelnen Darlehensraten an, halbjährlich nachträglich am 1. 4. und 1.10. eines jeden Jahres fällig

Tilgung: von dem auf die Fertigstellung der Ersatzbauten folgenden 1. 4. an, spätestens ab 1. 4.1960 in 20 gleichen Jahresraten, jährlich nachträglich am 1. 4. eines jeden Jahres zahlbar

Änderung der Zins- und Tilgungsbedingungen:

Der Darlehensgeber behält sich vor, jeweils in Abständen von 3 Jahren zu prüfen, ob der Stadt Kiel auf Grund ihrer Finanz- und Wirtschaftslage eine höhere Verzinsung und eine schnellere Tilgung zugemutet werden kann. Diese Prüfung erfolgt erstmals zum 1. April 1962.

2. Das Darlehen ist ausschließlich zur Finanzierung des Ersatzbaues der Muthesius-Werkschule zu verwenden.

B e g r ü n d u n g :

Mit Antrag vom 17. Mai 1957 hat die Stadt Kiel unter Beifügung von Kostenanschlägen und sonstigen Bauunterlagen die Gewährung eines Bundesdarlehens in Höhe der für den Ersatzbau der Muthesius-Werkschule entstehenden vollen Nettobaukosten gestellt. Der überschlä-

gige Kostenvoranschlag schloß ohne Grunderwerb mit einer Endsumme
in Höhe von 2.045.810 DM

Nach den vom Bund für die Gewährung solcher Darlehen gegebenen Richtlinien mußte diese Summe um folgende Beträge gekürzt werden:

Architektenhonorar	66.500 DM	
Bauleitungskosten	28.500 "	95.000 "
Vom Bund anerkannte Nettobaukosten mithin		1.950.810 DM
		=====

Durch Erlaß der Oberfinanzdirektion Kiel vom 5. Dezember 1957 wurde der Stadt Kiel jedoch nur ein Bundesdarlehen in Höhe von 1.650.000 DM bewilligt. Bei der Berechnung dieses Betrages hatte der Bund das Verhältnis der Nutzfläche des aufgegebenen Kasernenraumes zur vergleichbaren Nutzfläche der Ersatzunterkunft zugrunde gelegt. Da die vergleichbare Nutzfläche der Ersatzunterkunft um 666 qm größer war als die Nutzfläche der bisherigen Unterkunft, lag das Bundesdarlehen um rd. 300.000 DM unter den anerkannten Nettobaukosten. Mit dieser Regelung konnte sich das Kämmereiamt nicht zufrieden geben. Es hat vielmehr unter Hervorhebung der schwierigen finanziellen Situation der Stadt Kiel und der im Kasernenräumungsprogramm liegenden unerwarteten zusätzlichen Belastung durch einen erneuten Antrag die Übernahme der vollen Nettobaukosten gefordert. Diesem Antrag der Stadt Kiel ist lt. Erlaß der Oberfinanzdirektion Kiel vom 17. April 1958 stattgegeben worden. Allerdings hat der Bund nur Nettobaukosten in Höhe von 1.912.000 DM anerkannt gegenüber den beantragten Mitteln in Höhe von 1.950.000 DM. Von diesem Betrag ist der Bund auch schon bei der ersten Darlehensbewilligung in Höhe von 1.650.000 DM ausgegangen. Angesichts des guten Erfolges, den die Stadt Kiel mit ihrem Antrag gehabt hat, empfiehlt es sich nicht, wegen dieser verhältnismäßig geringfügigen Differenz erneut vorstellig zu werden, zumal sich die endgültige Höhe des Darlehens doch erst auf Grund der tatsächlich entstehenden Kosten feststellen läßt.

Zur teilweisen Deckung der über das Bundesdarlehen hinausgehenden Baukosten wird ein Landeszuschuß nach Maßgabe der für die Finanzierung des allgemeinen Schulbaues geltenden Richtlinien beantragt werden.

Die Zins- und Tilgungsbedingungen entsprechen den für das Land Schleswig-Holstein erwirkten besonderen Vergünstigungen. Grundsätzlich wird ein Zinssatz von mindestens 4 % und eine Tilgung in spätestens 10 Jahren gefordert.

Im Verhandlungswege soll noch versucht werden, die Möglichkeit einer Änderung der Zins- und Tilgungsbedingungen durch den Bund auszuschließen.

Kiel, den 6. Mai 1958

Drucksache 326

Betrifft: Darlehen an die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH.
zur Finanzierung des Baues von Wohnungen für leistungs-
schwache Familien

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s

- Antrag:
1. Im Rahmen der bei der Haushaltsstelle V 641/235 des außerordentlichen Haushaltsplanes 1958 bereitgestellten Mittel werden der Kieler Wohnungsbau GmbH. Darlehen in Höhe der jeweils verfügbaren Erlöse aus dem Verkauf städtischer Wohngrundstücke gewährt.
 2. Die Darlehen sind ausschließlich zur Finanzierung des Baues von Wohnungen für leistungsschwache Familien zu verwenden.
 3. Die Darlehen sind mit den Bedingungen auszustatten, wie sie das Land für seine Wohnungsbaudarlehen in ähnlich gelagerten Fällen festsetzt.
 4. Für den z.Z. verfügbaren Betrag von 108.000 DM gelten folgende Bedingungen:

Zinssatz:	0,5 % p.a.
Verwaltungskosten- beitrag:	0,5 % p.a. der jeweiligen Rest- schuld, jedoch mindestens 0,2 % p.a. der Ursprungsschuld
Tilgung:	1 % p.a. zuzüglich 1 % p.a. bzw. 0,8 % p.a. ersparter Zinsen
Fälligkeit des Schuld- endienstes:	halbjährlich nachträglich
Dingliche Sicher- stellung:	an bereitester Stelle.
 5. Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. wird nach § 86 GO die Genehmigung erteilt, vorstehenden Darlehensaufnahmen zuzustimmen.

B e g r ü n d u n g :

Bei der Haushaltsstelle V 641/245 des außerordentlichen Haushaltsplanes 1958 sind 1.000.000 DM für den Bau von Wohnungen für leistungsschwache Familien bereitgestellt. Zur Finanzierung dieser Haushaltsmittel sollen Erlöse aus dem Verkauf städtischer Wohn-

grundstücke herangezogen werden. Mithin empfiehlt es sich, den Magistrat im Interesse einer reibungslosen finanziellen Abwicklung des Bauvorhabens durch einen Rahmenbeschluß zu ermächtigen, Darlehensverträge nach Maßgabe der verfügbaren Mittel mit der Kieler Wohnungsbau GmbH. abzuschließen. Bisher konnten Verkaufserlöse in Höhe von 108.000 DM erzielt werden.

Da es sich bei der Kieler Wohnungsbau GmbH. um ein Unternehmen handelt, dessen Anteile sich sämtlich in der Hand der Stadt Kiel befinden, bedürfen die Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbau GmbH. vor der Zustimmung zu den genannten Darlehensaufnahmen einer förmlichen Genehmigung der Ratsversammlung und der Kommunalaufsichtsbehörde.

Dr. F u c h s

Kiel, den 5. Mai 1958

Drucksache 327

Betrifft: Darlehensaufnahme der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s

Antrag: Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH. wird gemäß § 86 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 die Genehmigung erteilt, der Aufnahme eines Betriebsmittelkredits in Höhe von 50.000 DM bei der Kieler Spar- und Leihkasse zuzustimmen.

B e g r ü n d u n g :

Die Kieler Spar- und Leihkasse hat der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH. einen sogenannten Überziehungskredit in laufender Rechnung bis zum Betrage von 50.000 DM zugesagt, der bis zum 31. März 1959 befristet ist.

Die Inanspruchnahme dieses Kredites ist von der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH. nur kurzfristig und von Fall zu Fall vorgesehen, um im Bedarfsfall disponieren zu können. Zur Sicherung dieses Kredites soll Betriebsgerät (1 Bagger, 3 Hubstapler) banküblich sicherungsübereignet werden. Außerdem übernimmt der Mitgesellschafter, Herr Dr. Hans Helmut Rathjens, Kiel-Kronshagen, Kieler Straße 63, für diesen Kredit die Bürgschaft. Abweichend von der Regelung in früheren Jahren ist bei der geringen Höhe dieses Betriebsmittelkredits die Bürgschaft der Stadt Kiel nicht vorgesehen. Falls Herr Dr. Rathjens aus seiner Bürgschaft in Anspruch genommen werden sollte, werden die sicherungsübereigneten Betriebsgeräte auf ihn übertragen.

Gemäß § 86 GO bedürfen die Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH. für ihre Zustimmung zur Aufnahme dieses Kredites der Genehmigung der Stadt Kiel und der Kommunalaufsichtsbehörde.

Dr. F u c h s

Der Magistrat
Wirtschaftsausschuß
Hafen- und Verkehrsbetriebe
der Stadt Kiel

Kiel, den 7. Mai 1958

Drucksache 341

Betrifft: Änderung des Hafentarifes

Berichterstatter: Stadtrat L a n g b e h n

Antrag: Die §§ 9 und 12 des Tarifes für die Erhebung von Hafenabgaben durch die Stadt Kiel - Hafentarif - vom 1.1.1957 werden wie folgt geändert:

1. § 9

Im Unterabschnitt B. Ermäßigungen ist der bisherige Absatz (7) zu streichen und dafür einzusetzen:

"(7) Für Passagierschiffe, die im Ausflugsverkehr von und nach Kiel eingesetzt sind, ist nur die Hälfte der tarifmäßigen Hafengebühr nach § 9 A. Abs. (2) Ziff. 2 = je cbm NRG 0,04 DM zu zahlen.

(8) Die Vorschriften der Absätze (6) und (7) gelten nicht für Fördedampfer und Passagierschiffe im allgemeinen Verkehr."

2. § 12

Im Unterabschnitt B. Ermäßigungen ist zu streichen:

"Bei vorübergehender Benutzung ist für jede volle und angefangene Liegezeit von 48 Stunden 1/10 der Jahresgebühr zu zahlen. Dauert die Liegezeit weniger als 48 Stunden, ist 1/20 der Jahresgebühr zu zahlen."

und dafür einzusetzen:

"B. Ermäßigungen

Bei vorübergehender Benutzung der städtischen Segelsportanlagen ist folgende Gebühr zu zahlen:

Gruppe 1	für Boote von	4 - 8 m Länge	0,50 DM tgl.
" 2	" "	" 9 - 12 m	" 1,-- " "
" 3	" "	" 13 - 15 m	" 2,-- " "
" 4	" "	" über 15 m	" 3,-- " "

Begründung:

- a) Im Sommer 1957 hat die Hafen-Dampfschiffahrt AG. Hamburg mit ihrem Seebäderschiff "Bunte Kuh" von Kiel aus 10 Ausflugsfahrten durchgeführt. Die Hafengebühren wurden nach den Sätzen des § 9 für Passagierschiffe mit 0,08 DM für jeden cbm Netto-raumgehalt berechnet und auf 5.161,-- DM festgesetzt. Gegen die Höhe der Gebühr hat die Direktion der Hafendampfschiffahrt AG. Hamburg Einspruch eingelegt und den weiteren Einsatz ihrer Fahrzeuge auf Kiel von einer Ermäßigung, wie sie auch in anderen Nord- und Ostseehäfen gewährt wird, abhängig gemacht. Die Hafenbehörden anderer Häfen an der deutschen Ostsee- und Nordseeküste gewähren für den Seebäder- und Ausflugsverkehr erhebliche Vergünstigungen. Es besteht daher die Gefahr, daß - wenn für den Hafen Kiel nicht gleiche Voraussetzungen geschaffen werden - der Ausflugsverkehr, der für die Stadt Kiel erhebliche Vorteile bringt, nach Lübeck oder Flensburg abwandert, zumal das M/S. "Dania", das im vorigen Sommer von Lübeck aus eingesetzt wurde, an eine ausländische Reederei verkauft worden ist und daher für regelmäßige Fahrten von Lübeck nach Kopenhagen nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Hafen-Dampfschiffahrt AG. Hamburg hat vorgesehen, in der Saison 1958 von Kiel aus 26 Fahrten in die Ostsee sowie nach dänischen und schwedischen Häfen durchzuführen. Bei einer Ermäßigung der Hafengebühren für diese Fahrten ist mit einem Eingang von etwa 7.500,-- DM zu rechnen. Außerdem ist damit zu rechnen, daß das M/S. "Nordland" im Mai ds.Js. den Kieler Hafen an 3 Tagen anlaufen wird. Eine weitere Verstärkung des Ausflugsverkehrs ist nur dann zu erreichen, wenn der vorgeschlagenen Gebührenermäßigung zugestimmt wird.

- b) Die Gebühren für die Benutzung der Segelsporthäfen an der Kieler Förde wurden in den letzten Jahren erheblich angehoben. Auf Wunsch der Landesregierung hat auch die Stadt Kiel im Hafentarif vom 1.1.1957 neue Gebühren festgesetzt. Im Gegensatz zu den Gebühren der Häfen Laboe, Strande und Heikendorf liegen die Gebühren für eine vorübergehende bzw. tägliche Benutzung der Kieler Segelsportanlagen erheblich höher. Der Deutsche Segler-Verband hat im Interesse seiner Kreuzer-Abteilung, in der mehr als 200 Fahrtensegler zusammengefaßt werden, die Hafen- und Verkehrsbetriebe gebeten, die Höhe der Gebühren für die tägliche Benutzung unserer Segelsportanlagen zu überprüfen.

In Anlehnung an die Gebühren anderer Häfen an der Kieler Förde wird daher folgende Ermäßigung bei einer vorübergehenden Benutzung unserer Segelsportanlagen vorgeschlagen:

Gruppe 1	für Boote von	4 - 8 m Länge	0,50 DM täglich
" 2	" "	9 - 12 m "	1,-- "
" 3	" "	13 - 15 m "	2,-- "
" 4	" "	über 15 m "	3,-- "

Die vorgesehene Ermäßigung dieser Gebühren wird zu keinem größeren Ausfall von Gebühren führen, da das Gros der Segler nach wie vor die Jahrespauschale zahlen wird.

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 7. Mai 1958 der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Langbehn

Stadtrat

Drucksache 342

Betr.: Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld für die Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Kiel

Berichterstatter: Stadtrat Borchert

Antrag: Dem anliegenden Nachtrag zur "Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld für die Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Kiel" wird zugestimmt.

Begründung:

Nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 schließt der Haushaltsabschnitt 721 - Marktwesen - mit einem Zuschußbedarf von 35.392,-- DM ab. Öffentliche Einrichtungen sollen sich in Einnahme und Ausgabe ausgleichen.

Der Grund für den Zuschußbedarf ist der starke Anstieg der Löhne für die Marktarbeiter, die die von der Marktverwaltung den Marktbeschickern zur Verfügung gestellten Verkaufstische aufstellen und abbauen. Die von den Marktbeschickern für die Verkaufstische zu zahlende Gebühr ist nicht in dem gleichen Verhältnis erhöht worden. Das zeigt die nachstehende Tabelle.

Durchschnittslohn

je Stunde 1949 = 0,84 DM = 100 %; 1958 = 1,60 DM = 190 %.

Gebühr je qm

Marktplatte 1949 = 0,10 DM = 100 %; 1958 = 0,15 DM = 150 %.

Das Aufkommen der Gebühren für die zur Verfügung gestellten Verkaufstische hat auch in früheren Jahren - nachzuweisen seit dem Jahre 1949 - nicht die Ausgaben für Löhne gedeckt, sondern der Haushaltsabschnitt würde durch das Standgeld ausgeglichen. Das Gebührenaufkommen beträgt seit 1953 ungefähr gleichmäßig 30 bis 35.000,-- DM jährlich. An Löhnen waren aber zu zahlen: 1953 = 43.744,-- DM, 1954 = 48.888,-- DM, 1955 = 49.359,-- DM, 1956 = 56.484,-- DM, 1957 = 54.000,-- DM und 1958 = 65.000,-- DM.

Daher ist es notwendig, anstelle von 0,15 DM 0,30 DM je qm Tischfläche und für jeden zusätzlich überlassenen Tischbock 0,20 DM zu erheben. Da nicht damit zu rechnen ist, daß eine ins Gewicht fallende Zahl von Marktbeschickern jetzt eigene Verkaufstische mitbringen wird, wird durch diese Erhöhung der Gebühr der Haushaltsabschnitt 721 in Zukunft ausgeglichen werden können. Sollten der Erwartung entgegen die städt. Markttische nicht mehr in dem bisherigen Umfange in Anspruch genommen werden, dann können auch Marktarbeiter eingespart werden.

Es ist weiterhin beabsichtigt, auf den kleineren Märkten Markttische nicht mehr zur Verfügung zu stellen, zumal andere Städte des Landes das auch nicht tun. Auf dem Markt in Friedrichsort ist bereits der Anfang gemacht worden.

Borchert
Stadtrat

1. Nachtrag

zur "Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld für die Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Kiel"

Vom

1958

Auf Grund der §§ 4, 27 und 28 Buchstabe h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 und des § 68 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Gew.O.), des Gesetzes betr. die Erhebung von Marktstandgeld vom 26. April 1872 (GS. S. 513) in der Fassung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. August 1921 (GS. S. 495), hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom folgenden Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 2 Ziffer 4 der Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld für die Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Kiel vom 27. April 1957 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. Nr. 26 vom 29. Juni 1957) erhält folgende Fassung:

"für die Benutzung von Verkaufstischen

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Verkaufsplatte mit Tischböcken | |
| je qm und Tag | 0,30 DM |
| b) einzelne Tischböcke | |
| je Stück und Tag | 0,20 DM" |

Artikel II

Der Nachtrag tritt am in Kraft.

K i e l , den 1958

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister Bürgermeister

Der MagistratSchulausschuß
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 15.4.1958

Drucksache 279Betr.: Entgeltsordnung für das Schullandheim SchönhagenBerichterstatter: Stadtschulrat Dr. HoffmannAntrag: Die als Anlage beigelegte Entgeltsordnung für das Schullandheim Schönhagen wird genehmigt.B e g r ü n d u n g

Die Belegung des Schullandheimes Schönhagen erfolgt in der Hauptsache durch geschlossene Klassen der Kieler Schulen. Nur in den Ferien wird das Heim dem Jugendferienwerk und anderen Jugendorganisationen zur Benutzung überlassen. Daneben werden vorhandene Einzelzimmer an Privatpersonen - hauptsächlich Lehrkräfte der Kieler Schulen - vermietet. Im Winterhalbjahr werden Tagungen der Lehrkräfte durchgeführt.

Die laufenden ungedeckten Unkosten betragen nach dem Voranschlag für das Rechnungsjahr 1958 rd. 110.000,-- DM. Um diese Unkosten zu decken, müßten bei einer voraussichtlichen Belegung von 21.000 Verpflegungstagen für Kinder und 2.500 Verpflegungstagen für Erwachsene Heimsätze von 4,50 DM bzw. 5,50 DM erhoben werden. Für die unter § 2 genannten Schullandheimaufenthalte ist der Satz jedoch auf 3,30 DM bzw. 4,70 DM festgesetzt worden, um nicht über den Sätzen anderer Schullandheime zu liegen.

Der dadurch entstehende Zuschuß von 30.000,-- DM muß von der Stadt getragen werden.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 10.4.1958 einstimmig zugestimmt.

Dr. Hoffmann

Entgeltsordnung
für das Schullandheim Schönhagen

Auf Grund des § 28, Buchstabe h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVO Bl. Schl.-Holst. S. 25) wird folgende Entgeltsordnung erlassen.

§ 1

Allgemeines

Für den Aufenthalt im Schullandheim Schönhagen sind Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu zahlen:

§ 2

Benutzung im Rahmen von Schullandheimaufenthalten

Das Heim wird hauptsächlich im Rahmen der vom Schul- und Kulturamt genehmigten Schullandheimaufenthalte durch Kieler Schulen benutzt.

§ 3

Benutzung durch sonstige Personen

(1) Im Rahmen der verfügbaren Räume kann das Schul- und Kulturamt auch anderen Personen bzw. Personengruppen (Jugendorganisationen, Lehrerarbeitgemeinschaften) das Schullandheim zur Benutzung überlassen.

(2) Zur Ausnutzung der vorhandenen Einzelzimmer können diese an Privatpersonen vermietet werden.

§ 4

Höhe des Entgelts

(1) Für die Benutzung gem. § 2 werden folgende Tagessätze erhoben:

Schüler bzw. Schülerinnen	3,30 DM
Lehrkräfte bzw. sonstige Begleitpersonen	4,70 DM

(2) Für die Benutzung gem. § 3 werden folgende Sätze erhoben:

Die Benutzung gem. § 5 werden folgende Sätze erhoben:		
a)	Tagessatz für Erwachsene	5,50 DM
	Tagessatz für Kinder und Jugendliche bis 16 J.	4,50 DM
b)	Für Einzelverpflegung	
	<u>wochentags</u>	<u>sonntags</u>
	Frühstück	0,60 DM
	Mittagessen	0,90 DM
	Nachmittagskaffee	1,20 DM
	Abendessen	0,30 DM
	1 Tasse Bohnenkaffee	0,45 DM
		0,80 DM
		1,20 DM
		0,25 DM
		0,25 DM

c) Einzelübernachtung 3,-- DM.

(3) Die in Abs. 2 genannten Sätze sind Mindestbeträge. Bei Benutzung durch geschlossene Personengruppen können höhere Sätze vertraglich vereinbart werden.

§ 5

Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Entgelte sind sofort nach Beendigung des Aufenthalts fällig. Bei längeren Aufenthalten werden die Beträge vom Schul- und Kulturamt auf Grund einer Meldung der Heimleitung in Rechnung gestellt.

(2) Entgelte für Einzelverpflegungen sind direkt bei der Heimleiterin einzuzahlen.

§ 6

Ermäßigung, Stundung, Erlaß des Entgelts

Im Einzelfall kann ein fälliges Entgelt bei Vorliegen besonderer Umstände ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Hierüber gelten die Vorschriften der Geschäftsanweisung über das Verfahren bei der Stundung, der Niederschlagung und dem Erlaß von privatrechtlichen Forderungen der Stadt Kiel vom 20. April 1950.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltsordnung tritt am 1.6.1958 in Kraft.

Kiel, den
S t a d t K i e l
Der Magistrat

Zu Punkt 25 der Tagesordnung

Der Magistrat
Wirtschaftsausschuß
Hafen- und Verkehrsbetriebe
der Stadt Kiel

Kiel, den 16. Mai 1958

Drucksache 336

Betrifft: Vertretung des Eigenbetriebes "Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel"

Berichterstatter: Stadtrat L a n g b e h n

- Antrag:
- 1) Die Zuständigkeit des Werkleiters Verkehrsdirektor Schmigalla wird im Wege der Geschäftsverteilung auf den Einzelbetrieb Ostseehalle beschränkt. Er hat in diesem Rahmen Vertretungsmacht.
 - 2) Stadtoberinspektor Haferlach wird zum Werkleiter bestellt. Im Wege der Geschäftsverteilung werden ihm alle Einzelbetriebe außer dem Einzelbetrieb Ostseehalle zugewiesen. Er hat in diesem Rahmen Vertretungsmacht.

Er wird als Behinderungsvertreter für die Werkleitung der Hafen- und Verkehrsbetriebe ohne Silo Kiel-Nordhafen abberufen.
 - 3) Stadtoberinspektor Weiße wird zum Werkleiter K (kaufmännische Angelegenheiten) bestellt.
 - 4) Geschäftsführer Zirkel wird als Vertreter der Werkleitung in seinem Arbeitsgebiet Silo Kiel-Nordhafen abberufen.

Begründung:

Begründung:

Durch die Versetzung von Verkehrsdirektor Schmigalla am 19.2.58 zum Fremdenverkehrs- und Ausstellungsamt und das Ausscheiden von Silogeschäftsführer Zirkel am 30.6.1958 muß die Werkleitung der Hafen- und Verkehrsbetriebe umgehend neu besetzt werden.

Anstelle von bisher einem 2. Werkleiter und einem Behinderungsvertreter werden zwei gleichberechtigte Werkleiter bestellt. Einer dieser beiden Werkleiter ist für die kaufmännischen Angelegenheiten verantwortlich. Die Stellung des Ersten Werkleiters, Magistratsrat Müller, bleibt unberührt. Die vorgeschlagene Aufteilung der Arbeitsgebiete der Werkleiter, die noch durch Dienstanweisungen der Dezerenten ergänzt wird, ist für den reibungslosen Ablauf der wirtschaftlichen Tätigkeit des Eigenbetriebes erforderlich.

L a n g b e h n
Stadtrat

Drucksache 263

Betr.: Bau eines Sprungturmes im Freibad Katzheide

Berichterstatter: Stadtrat Langbehn

Antrag: Dem Bau eines 10-m-Sprungturmes mit 1-, 5-, 7 1/2- und 10-m-Plattform im Freibad Katzheide wird zugestimmt.

Begründung

Die Ratsversammlung hat sich in der Sitzung am 19. Januar 1956 mit dem Bau des Freibades Katzheide beschäftigt und u.a. folgenden Beschluß gefaßt:

" 1) pp.

2) Das Hochbauamt wird beauftragt, unter Anlehnung an das vorliegende Projekt neue Entwürfe unter Wegfall des Sprungbeckens für Leistungsspringen einschl. des 10-m-Turmes auszuarbeiten. Das Projekt ist außerdem auszuschreiben.

3) pp. "

Im Sinne dieses Beschlusses wurden die Planungen für das Bad bisher durchgeführt.

In der Magistratssitzung am 12. Februar 1958 wurde erneut die Frage der Errichtung eines 10-m-Sprungturmes angesprochen. Der Magistrat faßte daraufhin u.a. folgenden Beschluß:

" 1) bis 5) pp.

6) Sollte es möglich sein, Mittel einzusparen, so wird der Sportausschuß noch einmal prüfen, ob mit diesen eingesparten Mitteln ein Sprungturm gebaut werden soll."

Die vom Tiefbauamt inzwischen durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, daß durch die Anlegung eines 10-m-Turmes, durch die Vergrößerung der Sprunggrube und durch die damit verbundene Vergrößerung der Wasseraufbereitungsanlage Mehrkosten in Höhe von 50.000 DM entstehen werden.

Da gegenüber den von der Ratsversammlung bereitgestellten Mitteln nach dem inzwischen vorliegenden Angebot der Firma Dykerhoff & Widmann Einsparungen in Höhe von rund 40.000 DM eintreten werden, würde es unter Inanspruchnahme eines Teiles der für Unvorhergesehenes vorgesehenen Mittel gerade noch möglich sein, die mit rund 50.000 DM veranschlagte zusätzliche Anlage mit einem 10-m-Turm mit auszuführen. Da der Beschluß des Magistrats besagt, daß der Sportausschuß die Frage einer Mitteleinsparung noch einmal überprüfen soll und die Einsparung gemacht werden kann, würden gegen den Bau des Sprungturmes keine Bedenken bestehen.

Der Sportausschuß hat sich in seiner Sitzung am 27. März 1958 einstimmig für den Bau eines 10-m-Sprungturmes ausgesprochen.

Langbehn
Stadtrat

Der Magistrat

Schulausschuß
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 23.4.1958

Drucksache 272

Betr.: Nachforderung für Gründungskosten beim Neubau der Hebbel-
schule - 2. Bauabschnitt -

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Folgende außerplanmäßige Ausgabe wird genehmigt:

V 231/1232 "Wiederaufbau der Hebbelschule"	
2. Bauabschnitt - Baukosten -	14.000,-- DM
	=====

Der Betrag wird aus Landeszuschüssen finanziert. Endgültige Veranschlagung im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes.

B e g r ü n d u n g

Das Kultusministerium hat mit Erlaß vom 28.1.1957 die Baukosten für den 2. Bauabschnitt auf 1.154.000,-- DM festgesetzt. Dabei hatte das Kultusministerium die Gründungskosten in Höhe von 142.000,-- DM gestrichen. Aus Eigenmitteln wurden im außerordentlichen Haushaltsplan bisher für die Gründung 128.000,-- DM bereitgestellt.

Das Hochbauamt bittet nunmehr um Freigabe der fehlenden 14.000,-- DM.

Mit Erlaß vom 28.3.1958 hat das Kultusministerium 50 % der Mehrkosten für die Gründungsarbeiten anerkannt, die sich aus der Wahl des Grundstücks - unter Berücksichtigung des geringen Preises - ergeben. Danach erhält die Stadt Kiel für den Neubau der Hebbelschule zusätzlich einen Landeszuschuß in Höhe von 47.000,-- DM.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 22.4.1958 einstimmig zugestimmt.

Dr. Hoffmann

B a u a u s s c h u ß
- Bauverwaltungsamt -

Kiel, den 13. Mai 1958

Drucksache 349

Betr.: Straßenbenennung.

B.E.: Stadthaurat Prof. Jensen

Antrag: Die neue Straße in dem Siedlungsgebiet östlich der Projensdorfer Straße erhält die Bezeichnung
"Rethbrook".

Begründung

In dem Siedlungsgebiet östlich der Projensdorfer Straße entsteht von der Straße Manrade ausgehend eine Stichstraße parallel zur Straße Langenrade. Die Straßen in diesem Gebiet sind nach alten Flurbezeichnungen benannt. Es erscheint zweckmäßig, diese Übung beizubehalten und die neue Straße nach der aus diesem Gebiet stammenden Flurbezeichnung "Rethbrook" zu benennen.

Der Bauausschuß hat dem Antrage in seiner Sitzung am 8.5.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Drucksache 338

Betr.: Umlegungsausschuß

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag:

I. § 13 der Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel vom 20. April 1950 erhält die folgenden neuen Nummern:

- "36 a. die Anordnung und die Einstellung des Umlegungsverfahrens (§§ 19, 39 Abs. 1 des Aufbaugesetzes),
- 36 b. die Bestimmung der Grenzen des Umlegungsgebietes und die Ausnahme einzelner im Umlegungsgebiet liegender Grundstücke von der Umlegung (§ 21 des Aufbaugesetzes),
- 36 c. die Höhe der nach dem Verteilungsverzeichnis von der Gemeinde zu zahlenden Abfindungen, Ablösungen und Beiträge (§ 31 Nr. 1 des Aufbaugesetzes)."

II. Die Anlage B (Ausschüsse) zu den Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel vom 20. April 1950 erhält folgende neue Nummer:

"16 a. Umlegungsausschuß

A. Rechtsgrundlage
Gemeindeordnung

§§ 15 Nr. 3, 18 bis 39 des Gesetzes über den Aufbau in den schl.-h. Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 21. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 93).

B. Zusammensetzung

§ 20 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 des Aufbaugesetzes:

5 Mitglieder, davon mindestens 2 Ratsherren.

Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.
Ein Mitglied muß Sachkunde im Städtebau und ein Mitglied muß Sachkunde für Grundbesitz haben.

Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

C. Aufgabengebiet

Umlegungsverfahren

D. Einzelne Aufgaben

1. Zustimmung zur Verfügung über ein von der Umlegung betroffenes Grundstück (§ 24 Abs. 2 des Aufbaugesetzes),
2. Zustimmung zur Begründung oder Änderung von Miet- und Pachtverhältnissen über einbezogene Grundstücke (§ 28 Absatz 2 des Aufbaugesetzes),
3. Entscheidung über den Bestandsplan und das Bestandsverzeichnis (§ 23 Absätze 1 bis 3 des Aufbaugesetzes),
4. Entscheidung über den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nach vorheriger Anhörung der Beteiligten (§ 29 des Aufbaugesetzes),
5. Entscheidung über Einsprüche gegen den Umlegungsplan nebst Umlegungsverzeichnis und Verteilungsverzeichnis (§ 33 des Aufbaugesetzes),
6. Entscheidung über die vorläufige Besitzweisung (§ 37 Abs. 1 des Aufbaugesetzes),
7. Entscheidung, daß die Vornahme baulicher Maßnahmen versagt wird (§ 37 Absatz 2 des Aufbaugesetzes)."

III. § 45 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Kiel vom 20. April 1950 erhält folgende neue Nr. 10:

"10. Der Umlegungsausschuß ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder oder der für die fehlenden Mitglieder gewählten Stellvertreter."

Begründung

Die Ratsversammlung hat am 2.6.1955 einen Umlegungsausschuß nach § 20 des Aufbaugesetzes von 1949 bestellt.

1. Es ist erforderlich, auf dem Gebiete der Umlegung die Zuständigkeiten der Ratsversammlung und des Umlegungsausschusses zu bestimmen. Diese Kompetenzverteilung gehört in die Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel und ihre Anlage B, die auch auf allen anderen Sachgebieten die Zuständigkeiten der Ratsversammlung und der Ausschüsse, denen gemäß § 45 Abs. 3 der Gemeindeordnung Entscheidungen übertragen sind, enthalten.

2. Für den Umlegungsausschuß als städtischen Ausschuß gelten, wie für alle städtischen Ausschüsse die §§ 36 bis 45 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung von 1950. Infolge der Besonderheit des Umlegungsausschusses, der kraft Gesetzes auch stellvertretende Mitglieder hat (§ 20 Absatz 2 Satz 4 des Aufbaugesetzes), ist die unter III vorgeschlagene Besonderheit, welche die 3. Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz über die Beschlußfähigkeit des Umlegungsausschusses enthält (§ 3 Absatz 1), für den Umlegungsausschuß mit der Gemeindeordnung vereinbar. Sie wird in die Geschäftsordnung, wohin sie nach dem Zusammenhang gehört, aufgenommen.

Der Umlegungsausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 31.3.58 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n

Zu Punkt 30 der Tagesordnung

Stadt Kiel
Der Stadtpräsident

Kiel, den 5. Mai 1958

Drucksache 339

Betr.: Wahl von ehrenamtlichen Beisitzern in die Ausschüsse gemäß § 12 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

Berichterstatter: Stadtpräsident Dr. Sievers

Antrag: Folgende Beisitzer werden gewählt:

- 1.
- 2.
3. (ehem. Kriegsgefangener)
- 4.
5. (ehem. Kriegsgefangener)
- 6.
7. (ehem. Kriegsgefangener)
8. (ehem. Kriegsgefangener)

Begründung:

Nach § 12 KgfEG. sind für die Feststellung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz Ausschüsse gebildet worden, die jeweils aus einem Beamten des Versorgungsamtes und zwei ehrenamtlichen Beisitzern bestehen. Einer der beiden ehrenamtlichen Beisitzer muß Kriegsgefangener gewesen sein. Die Beisitzer müssen von den Stadtvertretungen und Kreistagen wieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Vor der Wahl sind die Heimkehrerorganisationen zu hören, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Heimkehrer zu vertreten. Nach Mitteilung des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein ist die zuständige Heimkehrerorganisation für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein der "Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißten-Angehörigen Deutschlands e.V." Für den Kreis Kiel sind wieder acht Beisitzer zu wählen.

Dr. Sievers

Zu Punkt 30 der Tagesordnung

S t a d t K i e l
Der Stadtpräsident

Kiel, den 22. Mai 1958

Zu Drucksache 339

Betr.: Wahl von ehrenamtlichen Beisitzern in die Ausschüsse gemäß § 12 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

Folgende Beisitzer werden vorgeschlagen:

1. Gerhard M o r i t z e n, Kiel, Seeblick 7a
2. Fritz S c h l ü t e r, Kiel, Clausewitzstraße 6
(ehemaliger Kriegsgefangener)
3. Hans-Ewald R e i n k e, Kiel, Bismarck-Allee 11
4. Kurt H a g e n, Kiel, Wrangelstraße 50
(ehemaliger Kriegsgefangener)
5. Dr.med. Christian P e t e r s e n, Kiel, Sophienblatt 22
6. Josef B o r s c h e i d t, Kiel, Adolfstraße 17
(ehemaliger Kriegsgefangener)
7. Willy N i e b u h r, Kiel, Virchowstraße 14
8. Fritz J a r r, Kiel, Feldstraße 33
(ehemaliger Kriegsgefangener)

Dr. Sievers

Ordnungsausschuß
Ordnungsamt
als Jagdbehörde

Kiel, den 14. Mai 1958

Drucksache 352

Betr.: Jagdbeirat
B.E.: Stadtrat Borchert
Antrag: In den Jagdbeirat wird als Vertreter der Jagd-
 genossenschaften

Herr, wohnhaft
entsandt.

Begründung

Nach § 37 des Bundesjagdgesetzes vom 29.11.52 und § 22 des Landesjagdgesetzes vom 13.7.53 ist auch bei der Stadt Kiel als Jagdbehörde ein Jagdbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe, die Jagdbehörde, deren Aufgaben vom Ordnungsamt wahrgenommen werden, in allen wichtigen Fragen der Jagdverwaltung zu beraten und zu unterstützen.

Der Jagdbeirat setzt sich nach den o.a. Bestimmungen zusammen aus dem Kreisjägermeister als Vorsitzendem, 2 Jägern und je einem Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jagdgenossenschaften. In ihn werden entsandt die Vertreter der Jäger von ihrer Organisation, das ist die Kreisgruppe Kiel des Landesjagdverbandes, der Vertreter der Landwirtschaft und der Vertreter der Forstwirtschaft von den berufsständischen Organisationen und der Vertreter der Jagdgenossenschaften von der Ratsversammlung.

In den 6 Jagdgenossenschaften, die es in Kiel gibt, ist jeweils auch die Stadt Kiel als Eigentümer von Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, vertreten. In jeder Jagdgenossenschaft ist sie von den Jagdgenossen zum Vorstand gewählt worden. Das Liegenschaftsamt nimmt die Vertretung der Stadt in den Jagdgenossenschaften und die Aufgabe als gewählter Jagdvorstand in ihnen wahr.

Nach vierjähriger Tätigkeit ist der Jagdbeirat jetzt neu zusammenzusetzen, infolgedessen ist durch die Ratsversammlung auch wieder ein Vertreter der Jagdgenossenschaften in ihn zu entsenden.

Borchert
Stadtrat

Kiel, den 19. Mai 1958

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache 360

Betr.: Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung

Berichterstatter: Stadtrat B o r c h e r t

Antrag: Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 055/6.718 "Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung" wird eine außerplanmäßige Ausgabe bis zu 10.000 DM genehmigt.

Die Ausgabe wird durch eine gleich hohe Einnahme bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 055/083 "Von Versicherungsträgern" gedeckt.

B e g r ü n d u n g

Für die 1958 durchzuführenden Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger sieht die Anfang d.J. erlassene Wahlordnung für die Sozialversicherung Aufgaben auch für die Versicherungsämter und die Gemeindeverwaltungen vor, für die Wahlhandlung stattfinden muß. So haben z.B. die Versicherungsämter die Wahlleitungen zu bestellen und zu entschädigen, die Wahlräume und die Ausnahmen von der Wahlzeit zu bestimmen und die Wahlen öffentlich bekanntzumachen. Die Gemeindeverwaltungen haben die Wahlräume einzurichten.

Im Bereich der Stadt Kiel ist die Wahlhandlung in der Zeit vom 6. bis 8. Juni 1958 für die Angestellten-Rentenversicherung und mehrere Ersatzkassen durchzuführen. Diese Wahlen sind spätestens zum 24. Mai 1958 bekanntzumachen, wodurch etwa 2.000 DM Kosten entstehen. Welche Summe für die Einrichtung der Wahlräume und die Entschädigung der Wahlleitungen erforderlich wird, läßt sich erst sagen, wenn entsprechende Unterlagen von Versicherungsträgern und Organisationen vorliegen und danach die Wahllokale und ihre Öffnungszeiten endgültig bestimmt sind. Vorsorglich muß mit rd. 1.000 DM Einrichtungskosten sowie mit Entschädigungen von etwa 6.000 DM gerechnet werden, so daß - einschließlich eines Ansatzes für Unvorhergesehenes - der Stadt Kiel insgesamt etwa 10.000 DM Kosten aus der Durchführung der Wahlen entstehen können.

Nach der Wahlordnung kann in Höhe der tatsächlichen Ausgabe mit dem Kostenersatz durch die Versicherungsträger, für die eine Wahl durchgeführt wird, gerechnet werden. Die bei 055/6.718 erwartete Ausgabe wird also voll durch die bei 055/83 zu erwartende Einnahme wieder gedeckt, so daß der Haushaltsausgleich durch die außerplanmäßige Ausgabe nicht beeinträchtigt wird.

Die

Die 1958 erlassene Wahlordnung hat eine gegenüber der letzten Wahl im Jahre 1953 abweichende Kostenregelung gebracht. Während damals die Gemeinden und Kreise nur verhältnismäßig geringe Beiträge für die Versicherungsträger zu vorauslagen hatten und die Zahlungen deshalb in Kiel über ein Vorschußkonto abgewickelt wurden, ist es jetzt notwendig, Ausgabe und Einnahme in der Stadtrechnung auszuweisen. Dies war bei der Aufstellung des Voranschlags für 1958 nicht vorauszusagen. Die außerplanmäßige Ausgabe ist also unabweisbar.

Da erst jetzt von den Wahlausschüssen der Versicherungsträger über die eingereichten Vorschlagslisten entschieden und von der Stadt Kiel zu übersehen ist, daß - und inwieweit - in ihrem Bereich eine Wahlhandlung stattfinden muß, wird gebeten, die Dringlichkeit dieser Vorlage anzuerkennen.

B o r c h e r t
Stadtrat

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung am 22. Mai 1958

Lfd. Nr.	N a m e	Unterschrift
1.	Stadtrat Bade	Bade
2.	Ratsherr Beth	Beth
3.	Ratsherr Book	E
4.	Stadträtin Brodersen	Brodersen
5.	Ratsherr Drews	E
6.	Ratsherrin Franke	Franke
7.	Ratsherrin Franzius	f. Franzius
8.	Ratsherrin Hansen	Hansen
9.	Stadtrat Hartmann	Hartmann
10.	Ratsherr Herbst	E
11.	Ratsherr Hildebrand	Hildebrand
12.	Stadträtin Hinz	Hinz
13.	Ratsherr Dr. Kasch	Kasch
14.	Stadtrat Köster	E
15.	Stadtrat Kowalewsky	Kowalewsky
16.	Ratsherrin Kremer	Kremer
17.	Ratsherr Dr. Krieger	Dr. Krieger
18.	Ratsherr Lüdemann	E

Lfd. Nr.	N a m e	Unterschrift
19.	Stadtrat Lühr	<i>Lühr</i>
20.	Ratsherr Lütgens	<i>Lütgens</i>
21.	Ratsherr Marth	<i>E Marth</i>
22.	Stadtrat Dr. Meier-Bant	<i>Meier-Bant</i>
23.	Ratsherr Neumann	<i>Neumann</i>
24.	Ratsherr Nolte	<i>Nolte</i>
25.	Ratsherr Ostrowicz	<i>Ostrowicz</i>
26.	Ratsherr Pfaff	<i>E Pfaff</i>
27.	Ratsherr Ratz	<i>Ratz</i>
28.	Ratsherr Renger	<i>Renger</i>
29.	Stadtrat Ritter	<i>Ritter</i>
30.	Ratsherr Dr. Rüdel	<i>Rüdel</i>
31.	Stadtrat Schatz	<i>Schatz</i>
32.	Ratsherrin Schröder	<i>Schröder</i>
33.	Ratsherr Schröder	<i>E Schröder</i>
34.	Stadtrat Schubert	<i>Schubert</i>
35.	Ratsherr Sichelschmidt	<i>E Sichelschmidt</i>
36.	Stadtpräsident Dr. Sievers	<i>Sievers</i>
37.	Ratsherr Stams	<i>Stams</i>
38.	Ratsherr Steinert	<i>Steinert</i>
39.	Ratsherr Thaddey	<i>Thaddey</i>
40.	Ratsherrin Vormeyer	<i>Vormeyer</i>
41.	Ratsherrin Wallbaum	<i>Wallbaum</i>
42.	Ratsherr Dr. Wersin	<i>Wersin</i>
43.	Ratsherr Westphal	<i>Westphal</i>
44.	Ratsherr Willumeit	<i>E Willumeit</i>
45.	Ratsherr Winkelmann Radke	<i>Radke</i>

Kurzniederschrift
über die Sitzung der Ratsversammlung
am 22. Mai 1958

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 16.55 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Dr. Sievers

Schriftführer: Ratsherrin Kremer

Anwesend: Stadträte: Bade, Frau Brodersen, Hartmann, Frau Hinz,
~~Köster~~, Kowalewsky, Lühr, Dr. Meier-Bant,
Ritter, Schatz, Schubert

Ratsherren: Beth, ~~Book~~, Drews, Frau Franke, Frau
Franzius, Frau Hansen, Hildebrand, ~~Herbst~~,
Dr. Kasch, Frau Kremer, Dr. Krieger, ~~Lü-~~
~~demann~~, Lütgens, ~~Marth~~, Neumann, Nolte,
Ostrowicz, Pfaff, Radke, ~~Ratz~~, Renger,
Dr. Rüdel, ~~Schröder~~, Frau Schröder, ~~Sichel-~~
~~schmidt~~, Stams, Steinert, Thaddey, Frau
Vormeyer, Frau Wallbaum, Dr. Wersin,
Westphal, Willumeit

Es fehlen
entschuldigt:

Stadtrat Köster, Ratsherren: Book, Drews,
Herbst, Lüdemann, Marth, Ratz, Schröder,
Sichelschmidt, Willumeit

Es fehlen
unentschuldigt:

Ausschluß von Ratsherren
wegen Befangenheit:

Anwesende des
Magistrats:

Oberbürgermeister Dr. Muthling, Bürger-
meister Dr. Fuchs, Stadtbaurat Prof. Jen-
sen, Stadtschulrat Dr. Hoffmann, Stadt-
räte: Borchert, Engert und Langbehn

Anwesende der
Verwaltung:

Magistratsdirektor Koeppen, Magistrats-
syndikus v. Germar, Magistratsoberräte
~~Gabriel~~, Dr. Kopp, ~~Materno~~, Puls, Dr. Rich-
~~ter~~, Dr. Schröter, Dr. Willing, Mag. Räte:
~~Dröpper~~, Müller, Stadtmedizinalrat Dr.
~~Papenberg~~, Mag. Schulräte: ~~Dr. Schütze~~ und
Meibohm, Mag. Baudirektoren: ~~Schroeder~~,
Sauer, Willing, Mag. Oberräte: ~~Dorow~~,
~~Schnoor~~, Schulze, Mag. Baurat Becker, ~~Direk-~~
~~tor Voss~~, ~~Bürgermeister Ewers~~/Suchsdorf
Referent Witte

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

Die gestellten Anträge:

3. Der 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 38 für das Baugebiet Werftstraße/Franziusallee/Prinzenstraße/Volkspark wird zugestimmt:

Beschluß: **Nach Antrag**

4. Der 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 111 für das Baugebiet Muhliusstraße/Baustraße/Blocksberg/Philosophengang/Bergstraße wird zugestimmt.

Beschluß: :gezogen
Zurückgestellt

5. a) Der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 119 für das Baugebiet Schönberger Straße zwischen Gabelsbergerstraße und Wehdenweg,

- b) der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 153 für das Baugebiet Schwentine/Schönberger Straße/Wischhofstraße wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

6. Der 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127 für das Baugebiet Hohenbergstraße/Reventloulallee/Düsternbrooker Weg/Schwanenweg wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

7. Dem Durchführungsplan Nr. 133 für das Baugebiet beiderseits der Koesterallee zwischen Feldstraße und Hindenburgufer wird zugestimmt.

Beschluß:
Nach Antrag

8. a) Dem Durchführungsplan Nr. 154 für das Baugebiet Langenbeckstraße/Nietzschestraße/Kronshagener Weg,
b) der 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1
wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag mit Stimmen gegen **3** Stimmen
bei Stimmenthaltungen

Stadtrat Schatz und Ratsherr Hildebrand als Anlieger
haben während der Beratung und Beschlußfassung den Saal
verlassen.

9. Dem Durchführungsplan Nr. 166 für das Baugebiet Hanssenstraße/
Holtenauer Straße/Projensdorfer Straße wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

10. Dem Durchführungsplan Nr. 203 für das Baugebiet Papenkamp/
Michelsenstraße/Königsweg/Moorteichwiese wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

11. Dem Durchführungsplan Nr. 205 für das Baugebiet Bremerstraße
zwischen Samwerstraße und Niebuhrstraße/Samwerstraße/Olshausen-
straße/Hansastraße/Niebuhrstraße 6 und 8 wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

12. Dem Durchführungsplan Nr. 207 für das Baugebiet Kaiserstraße/
Kirchenweg/Iltisstraße/Preetzer Straße wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

13. a) Dem Durchführungsplan Nr. 209 für das Baugebiet Karolinenweg/Düsternbrooker Weg/Reventlouallee/Niemannsweg,
b) der 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 37 für das Baugebiet Hohenbergstraße/Kirchenstraße/Niemannsweg/Reventlouallee,
c) der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127 für das Baugebiet Düsternbrooker Weg/Schwanenweg/Hohenbergstraße/Reventlouallee
wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

14. a) Dem Durchführungsplan Nr. 216 für das Baugebiet Auberg/Schleusenstraße/Prinz-Heinrich-Straße/Flintkampsredder,
b) der 16. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4
wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

15. Dem Durchführungsplan Nr. 223 für das Baugebiet Wall/Seegarten/Sartorikai wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

16. a) Dem Durchführungsplan Nr. 231 für das Baugebiet Havemeisterstraße/Katharinenstraße/Danziger Straße,
b) der 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 83 für das Baugebiet Werftstraße/Klausdorfer Weg/Elbinger Straße/Danziger Straße/Katharinenstraße,
c) der 32. Änderung des Aufbauplanes Nr. 2
wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

17. Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinien für die Gewährung städtischer Mietbeihilfen neu zu bearbeiten. Die neuen Richtlinien sind der Ratsversammlung im Juli zur Beschlußfassung vorzulegen. Anliegender Entwurf ist der Neubearbeitung zugrunde-zulegen.

Beschluß:

Federführend für die weitere Bearbeitung ist der Finanzausschuß, mit der Auflage, daß er dabei den Fürsorgeausschuß und den Wohnungsausschuß zu beteiligen hat.

18. Zur Spitzenfinanzierung weiterer Bauvorhaben des außerordentlichen Haushaltsplanes 1958 wird ein Kontingent in Höhe von rd. 2.000.000 DM für nachstehende Zwecke festgesetzt:

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	DM
<u>1. Hochbauten</u>		
511/121	Neubau eines Bettenhauses für die Städt. Krankenanstalt, 1. Rate	500.000
41/121	Bau eines Altersheimes an der Wahlestraße, 1. Rate	21.000
571/120	Bau eines Jugend- und Kindertagesheimes mit einer Nebenstelle der Stadtbücherei in Kiel-Pries am Buschblick, 1. Rate	45.000
		<u>566.000</u>
<u>2. Straßenbauten</u>		
651/1840	Wiederherstellung von Straßenbefestigun- gen, Erstbefestigung von Bürgersteigen und Anlagen zur Sicherung des Verkehrs	200.000
1849	Uferbefestigung und Gehwegherstellung von der Blücherbrücke bis zur Reventloubrücke	185.000
		<u>385.000</u>
<u>3. Stadtentwässerung</u>		
7021/1630	Bau eines Schmutzwassersammlers von Schusterkrug nach Holtenau, 2. Rate	52.000
1634	Bau von Schmutzwasserkanälen im Tief- gebiet Kiel	40.000
1637	Sanierung des Gebiets Düsternbrook, 2. Rate	220.000
1638	Sanierung der Stadtteile Hasseldieksdamm/ Mettenhof, 1. Rate	210.000
1639	Bau eines Schmutzwasserkanals im Gebiet Rüsterstraße, 1. Rate	80.000
1642	Bau von Schmutz- und Regenwasserkanälen in der Maybachstraße und in der Hofteich- straße	67.000
		<u>669.000</u>

Haushaltsstelle		
V	Nr.	Bezeichnung
		DM

4. Sonstige Anlagen

701/120	Wiederherstellung der Straßenbeleuchtung	170.000
863/235	Aufbaudarlehen für den Kieler Seefischmarkt	150.000
		<u>320.000</u>

Wiederholung

1. Hochbauten	566.000
2. Straßenbauten	385.000
3. Stadtentwässerung	669.000
4. Sonstige Anlagen	<u>320.000</u>

insgesamt 1.940.000

=====

Verlagerungen innerhalb der vorstehenden Finanzierungs-
mittel, die nicht von wesentlicher Bedeutung sind, werden
zugelassen, sofern sich eine solche Notwendigkeit bei der
Ausführung der Bauvorhaben ergibt.

Beschluß:

Nach Antrag

19. 1. Von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung),
vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftlichen Be-
sitz des Bundes, dieser vertreten durch den Oberfinanzpräsi-
denten der Oberfinanzdirektion Kiel, wird ein Darlehen bis
zum Betrage von 1.912.000 DM zu folgenden Bedingungen auf-
genommen:

Auszahlungskurs: 100 v.H.

Zinssatz: 2 % p.a. vom Tage der Auszahlung der
einzelnen Darlehensraten an, halbjähr-
lich nachträglich am 1.4. und 1.10.
eines jeden Jahres fällig

Tilgung: von dem auf die Fertigstellung der
Ersatzbauten folgenden 1.4. an, späte-
stens ab 1.4.1960 in 20 gleichen Jahres-
raten, jährlich nachträglich am 1.4.
eines jeden Jahres zahlbar

Änderung der Zins-
und Tilgungsbedin-
gungen:

Der Darlehensgeber behält sich vor, je-
weils in Abständen von 3 Jahren zu prü-
fen, ob der Stadt Kiel auf Grund ihrer
Finanz- und Wirtschaftslage eine höhere
Verzinsung und eine schnellere Tilgung
zugemutet werden kann. Diese Prüfung er-

folgt erstmals zum 1. April 1962.

2. Das Darlehen ist ausschließlich zur Finanzierung des Ersatzbaues der Muthesius-Werkschule zu verwenden.

Beschluß:

Nach Antrag

20. 1. Im Rahmen der bei der Haushaltsstelle V 641/235 des außerordentlichen Haushaltsplanes 1958 bereitgestellten Mittel werden der Kieler Wohnungsbau GmbH. Darlehen in Höhe der jeweils verfügbaren Erlöse aus dem Verkauf städtischer Wohngrundstücke gewährt.
2. Die Darlehen sind ausschließlich zur Finanzierung des Baues von Wohnungen für leistungsschwache Familien zu verwenden.
3. Die Darlehen sind mit den Bedingungen auszustatten, wie sie das Land für seine Wohnungsbaudarlehen in ähnlich gelagerten Fällen festsetzt.
4. Für den z.Zt. verfügbaren Betrag von 108.000 DM gelten folgende Bedingungen:

Zinssatz:	0,5 % p.a.
Verwaltungskostenbeitrag:	0,5 % p.a. der jeweiligen Restschuld, jedoch mindestens 0,2 % p.a. der Ursprungsschuld
Tilgung:	1 % p.a. zuzüglich 1 % p.a. bzw. 0,8 % p.a. ersparter Zinsen
Fälligkeit des Schuldendienstes:	halbjährlich nachträglich
Dingliche Sicherstellung:	an bereitester Stelle
5. Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbau-Gesellschaft mbH. wird nach § 86 GO die Genehmigung erteilt, vorstehenden Darlehensaufnahmen zuzustimmen.

Beschluß:

Nach Antrag

Stadtrat Schatz hat als Geschäftsführer der Kieler Wohnungsbau-Gesellschaft hat während der Beratung und Beschlußfassung den Saal verlassen.

21. Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH. wird gemäß § 86 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 die Genehmigung erteilt, der Aufnahme eines Betriebsmittelkredits in Höhe von 50.000 DM bei der Kieler Spar- und Leihkasse zuzustimmen.

Beschluß:

Nach Antrag

22. Die §§ 9 und 12 des Tarifes für die Erhebung von Hafenabgaben durch die Stadt Kiel - Hafentarif - vom 1.1.1957 werden wie folgt geändert:

1. § 9

Im Unterabschnitt B. Ermäßigungen ist der bisherige Absatz (7) zu streichen und dafür einzusetzen:

"(7) Für Passagierschiffe, die im Ausflugsverkehr von und nach Kiel eingesetzt sind, ist nur die Hälfte der tarifmäßigen Hafengebühr nach § 9 A. Abs. (2) Ziff.2 = je cbm NRG 0,04 DM zu zahlen.

(8) Die Vorschriften der Absätze (6) und (7) gelten nicht für Fördedampfer und Passagierschiffe im allgemeinen Verkehr.

2. § 12

Im Unterabschnitt B. Ermäßigungen ist zu streichen:

"Bei vorübergehender Benutzung ist für jede volle und angefangene Liegezeit von 48 Stunden 1/10 der Jahresgebühr zu zahlen. Dauert die Liegezeit weniger als 48 Stunden, ist 1/20 der Jahresgebühr zu zahlen."

und dafür einzusetzen:

"B. Ermäßigungen

Bei vorübergehender Benutzung der städtischen Segelsportanlagen ist folgende Gebühr zu zahlen:

Gruppe 1	für Boote von	4 - 8 m	Länge	0,50 DM tgl.
" 2	" "	9 - 12 m	"	1,-- DM "
" 3	" "	13 - 15 m	"	2,-- DM "
" 4	" "	über 15m	"	3,-- DM "

Beschluß:

Nach Antrag

23. Dem anliegenden Nachtrag zur "Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld für die Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Kiel" wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

24. Die als Anlage beigefügte Entgeltsordnung für das Schullandheim Schönhagen wird genehmigt.

Beschluß:

Nach Antrag mit Stimmen gegen Stimmen
bei Stimmenthaltungen

25. 1) Die Zuständigkeit des Werkleiters Verkehrsdirektor Schmigalla wird im Wege der Geschäftsverteilung auf den Einzelbetrieb Ostseehalle beschränkt. Er hat in diesem Rahmen Vertretungsmacht.
- 2) Stadtoberinspektor Haferlach wird zum Werkleiter bestellt. Im Wege der Geschäftsverteilung werden ihm alle Einzelbetriebe außer dem Einzelbetrieb Ostseehalle zugewiesen. Er hat in diesem Rahmen Vertretungsmacht.
- Er wird als Behinderungsvertreter für die Werkleitung der Hafen- und Verkehrsbetriebe ohne Silo Kiel-Nordhafen abberufen.
- 3) Stadtoberinspektor Weiße wird zum Werkleiter K (kaufmännische Angelegenheiten) bestellt.
- 4) Geschäftsführer Zirkel wird als Vertreter der Werkleitung in seinem Arbeitsgebiet Silo Kiel-Nordhafen abberufen.

Beschluß:

Nach Antrag

26. Dem Bau eines 10-m-Sprungturmes mit 1-, 5-, 7 1/2 und 10-m-Plattform im Freibad Katzheide wird zugestimmt.

Beschluß:

Im Freibad Katzheide ist - unter Einschränkung der Mittel - ein Sprungbrett mit 1, 3 u. 5m-~~Erst~~ Plattform zu errichten.

Nach Antrag mit Stimmen gegen Stimmen
bei Stimmenthaltungen

27. Folgende außerplanmäßige Ausgabe wird genehmigt:

V 231/1232 "Wiederaufbau der Hebbelschule"

2. Bauabschnitt - Baukosten - 14.000,-- DM
=====

Der Betrag wird aus Landeszuschüssen finanziert. Endgültige Veranschlagung im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes.

Beschluß:

Nach Antrag

28. Die neue Straße in dem Siedlungsgebiet östlich der Projensdorfer Straße erhält die Bezeichnung "Rethbrook".

Beschluß:

Nach Antrag

29. I. § 13 der Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel vom 20. April 1950 erhält die folgenden neuen Nummern:

"36 a. die Anordnung und die Einstellung des Umlegungsverfahrens (§§ 19, 39 Abs.1 des Aufbaugesetzes),

36 b. die Bestimmung der Grenzen des Umlegungsgebietes und die Ausnahme einzelner im Umlegungsgebiet liegender Grundstücke von der Umlegung (§ 21 des Aufbaugesetzes),

36 c. die Höhe der nach dem Verteilungsverzeichnis von der Gemeinde zu zahlenden Abfindungen, Ablösungen und Beiträge (§ 31 Nr. 1 des Aufbaugesetzes)."

II. Die Anlage B (Ausschüsse) zu den Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel vom 20. April 1950 erhält folgende neue Nummer:

"16 a. Umlegungsausschuß

A. Rechtsgrundlage

Gemeindeordnung

§§ 15 Nr. 3, 18 bis 39 des Gesetzes über den Aufbau in den schl.-h. Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 21. Mai 1949 (GVObI. Schl.-H. S.93).

B. Zusammensetzung

§ 20 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 des Aufbaugesetzes:

5 Mitglieder, davon mindestens 2 Ratsherren.

Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben. Ein Mitglied muß Sachkunde im Städtebau und ein Mitglied muß

Sachkunde für Grundbesitz haben.

Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

C. Aufgabengebiet

Umlegungsverfahren

D. Einzelne Aufgaben

1. Zustimmung zur Verfügung über ein von der Umlegung betroffenes Grundstück (§ 24 Abs.2 des Aufbaugesetzes),
2. Zustimmung zur Begründung oder Änderung von Miet- und Pachtverhältnissen über einbezogene Grundstücke (§ 28 Absatz 2 des Aufbaugesetzes),
3. Entscheidung über den Bestandsplan und das Bestandsverzeichnis (§ 23 Absätze 1 bis 3 des Aufbaugesetzes),
4. Entscheidung über den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nach vorheriger Anhörung der Beteiligten (§ 29 des Aufbaugesetzes),
5. Entscheidung über Einsprüche gegen den Umlegungsplan nebst Umlegungsverzeichnis und Verteilungsverzeichnis (§ 33 des Aufbaugesetzes),
6. Entscheidung über die vorläufige Besitzeinweisung (§ 37 Abs.1 des Aufbaugesetzes),
7. Entscheidung, daß die Vornahme baulicher Maßnahmen versagt wird (§ 37 Absatz 2 des Aufbaugesetzes)."

III. § 45 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Kiel vom 20. April 1950 erhält folgende neue Nr. 10:

"10. Der Umlegungsausschuß ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder oder der für die fehlenden Mitglieder gewählten Stellvertreter."

Beschluß:

Nach Antrag

30. Folgende Beisitzer werden gewählt:

1. ~~Fernand Kromm, Krimmerstraße 11~~
Hans-Ewald Reinke, Bismarck-Allee 11
2. Kurt Hagen, Wrangelstraße 50 (ehem. Kriegsgef.)
3. Dr. med. Christian Petersen, Sophienblatt 22
4. Josef Borscheidt, Adolfstraße 17 (ehem. Kriegsgef.)
5. Willy Niebuhr, Virchowstraße 14
6. Fritz Jarr, Feldstraße 33 (ehem. Kriegsgef.)
7. Gerhard Moritzen, Seeblick 7a
8. Fritz Schlüter, Clausewitzstraße 6 (ehem. Kriegsgef.)

Beschluß:

Nach Antrag

31. In den Jagdbeirat wird als Vertreter der Jagdgenossenschaften
Herr Dipl. Gärtner Porschke, ~~wohnhaft~~
Tiefbauamt, Gartenbauabteilung
entsandt.

Beschluß:

Nach Antrag

32. Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 055/6.718 "Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung" wird eine außerplanmäßige Ausgabe bis zu 10.000 DM genehmigt.

Die Ausgabe wird durch eine gleich hohe Einnahme bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 055/083 "Von Versicherungs-trägern" gedeckt.

Beschluß:

Nach Antrag

H. Bruns
Stadtpräsident

W. G. ...
Bürgermeister

J. ...
Bürgermeister

33. Verschiedenes.

Schriftführer: Ratscherrin Kremer

Stadträte: Bock, Frau Brodersen, Hartmann, Frau Hanz,
Kassow, Kossowsky, Lühr, Dr. Meier-Sant,
Richter, Sauer, Schubert

Ratscherrin: Bock, Frau Bock, Frau Franke, Frau Fran-
zine, Frau Hansen, Hildebrand, Herbst,
Dr. Knoch, Frau Kreher, Dr. Krieger, Frau
Kremer, Lütgens, Muth, Neumann, Nolte,
Oetzel, Pfaff, Radke, Ratz, Renger,
Dr. Risch, Schröder, Frau Schröder, Schel-
schmidt, Sauer, Steinert, Thaddey, Frau
Vorsager, Frau Willmann, Dr. Wörner,
Westphal, Wilmanns

Stadtrat Richter, Ratscherrin: Bock, Bock,
Herbst, Lütmann, Muth, Ratz, Schröder,
Sichelschmidt und Willmann

Stadtschulrat:

Schluss von Ratscherrin
wegen Befangenheit:

Schluss von
Ratscherrin:

Schluss von
Ratscherrin:

H. J. J. J.
Stadtpräsident

Hallmann
Ratscherrin

Schriftführer

J. Kremer

33. Verschiedenes.
Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 28.5.58
- Hauptamt -

- 1) Widerspruch nein
- 2) U. Herrn Stadtm. Hauptpräsidenten
zurückgesandt.

Winkler

Hallmann
Ratherrin

H. H. H.
Stadtpräsident

Schulz
Stadtrichter

Kurzniiederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung
am 22. Mai 1958

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 17.30 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Dr. Sievers

Schriftführer: Ratsherrin Kremer

Anwesend: Stadträte: Bade, Frau Brodersen, Hartmann, Frau Hinz, Köster, Kowalewsky, Lühr, Dr. Meier-Bant, Ritter, Schatz, Schubert

Ratsherren: Beth, Book, Drews, Frau Franke, Frau Franzius, Frau Hansen, Hildebrand, Herbst, Dr. Kasch, Frau Kremer, Dr. Krieger, Lüdemann, Lütgens, Marth, Neumann, Nolte, Ostrowicz, Pfaff, Radke, Ratz, Renger, Dr. Rüdell, Schröder, Frau Schröder, Sichel-schmidt, Stams, Steinert, Thaddey, Frau Vormeyer, Frau Wallbaum, Dr. Wersin, Westphal, Willumeit

Es fehlen
entschuldigt:

Stadtrat Köster, Ratsherren: Book, Drews, Herbst, Lüdemann, Marth, Ratz, Schröder, Sichel-schmidt und Willumeit

Es fehlen
unentschuldigt:

Ausschluß von Ratsherren
wegen Befangenheit:

Anwesende des
Magistrats:

Oberbürgermeister Dr. Mithling, Bürger-meister Dr. Fuchs, Stadtbaurat Prof. Jensen, Stadtschulrat Dr. Hoffmann, Stadträte: Borchert, Engert und Langbehn

Anwesende der
Verwaltung:

~~Magistratsdirektor Koeppen, Magistrats-syndikus v. Germar, Magistratsoberräte Gabriel, Dr. Kopp, Materne, Puls, Dr. Richter, Dr. Schröter, Dr. Willing, Mag. Räte: Bröpper, Müller, Stadtmedizinalrat Dr. Papenberg, Mag. Schulräte: Dr. Schütze und Meibohm, Mag. Baudirektoren: Schroeder, Sauer, Willing, Mag. Oberräte: Dorow, Schnoor Schulze, Mag. Baurat Becker, Direktor Voss, Herr Ewers, Vorsitzender des Ortsverbandes Suchsdorf, Referent Witte~~

~~Bericht~~

16. Verschiedenes.

NIEDERSCHRIFT

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit
gibt Stadtpräsident die in nichtöffent-
licher Sitzung gefaßten Beschlüsse bekannt.

Stadträte: Bode, Franz Bröckers, Hartmann, Frau Klotz,
Kowalewsky, Lohr, Dr. Meier-Bast, Rüter, Schatz,
Schubert.

Ratsherrn: Beck, Frau Bracke, Frau Franzke, Frau Hansen,
Hildebrand, Dr. Knoch, Frau Kremer, Dr. Krieger,
Lügans, Neumann, Nolte, Ostrowicz, Pfaff, Reuter,
Dr. Räder, Frau Schröder, Stams, Steinert, Thaddey,
Frau Vormeyer, Frau Wallbaum, Dr. Wernke, Westphal,
Racke.

Es fehlen entschuldigt: Stadtrat Köster, Ratsherrn Beck, Drews,
Harbet, Lohdemann, Marth, Rata, Schröder,
Sichelschmidt, Wilhuhn.

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats:
Oberbürgermeister Dr. Mühlhölzer, Bürgermeister Dr.
Koch, Stadtkassier Prof. Jensen, Stadtschulrat Dr.
Stadträte Borchert, Engert und Langhe.

A. Freund
Stadtpräsident

Vallbom
Ratsherrin

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats:
Magistratssekretär Dr. Meier, Magistratssekretär
Kopp, Magistratssekretär Becker, Magistratssekretär
Möller, Magistratssekretär Meibohm, Referent Witte.

Vorsitzender: Dr. Sievers
Schriftführer: Dr. Kremer
Schriftführer: J. Kremer

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 28.5.58

1) Widerspruch nein

2) U. Herrn Stadtrat Rechtspräsident
zurückgesandt.

Wieder

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit
gibt Stadtrat bekannt die in nichtöffent-
licher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt.

Ratherrin

Stadtrat

Schlichter

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Ratsversammlung am 22. Mai 1958,
Rathaus, Ratssaal

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 16.55 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Dr. Sievers

Stadträte: Bade, Frau Brodersen, Hartmann, Frau Hinz,
Kowalewsky, Lühr, Dr. Meier-Bant, Ritter, Schatz,
Schubert

Ratsherren: Beth, Frau Franke, Frau Franzius, Frau Hansen,
Hildebrand, Dr. Kasch, Frau Kremer, Dr. Krieger,
Lütgens, Neumann, Nolte, Ostrowicz, Pfaff, Renger,
Dr. Rüdel, Frau Schröder, Stams, Steinert, Thaddey,
Frau Vormeyer, Frau Wallbaum, Dr. Wersin, Westphal,
Radke

Es fehlen entschuldigt: Stadtrat Köster, Ratsherren Book, Drews,
Herbst, Lüdemann, Marth, Ratz, Schröder,
Sichelschmidt, Willumeit

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats:
Oberbürgermeister Dr. Muthling, Bürgermeister Dr.
Fuchs, Stadtbaurat Prof. Jensen, Stadtschulrat Dr.
Hoffmann, Stadträte Borchert, Engert und Langbehn

Außerdem sind anwesend: Magistratssyndikus v. Germar, Magistrats-
direktor Koeppen, Magistratsbaudirektoren Sauer und
Willing, Magistratsoberbaurat Schulze, Magistratsober-
rat Dr. Kopp, Magistratsbaurat Becker, Magistratsrat
Müller, Magistratsschulrat Meibohm, Referent Witte

Vorsitzender: Stadtpräsident Dr. Sievers

Schriftführer: Frau Ratsherrin Kremer

Schriftführergehilfe: Stadtoberinspektor Knuth

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 17. April 1958

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 17. April 1958 werden Bedenken nicht erhoben.

- 2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

Geburtstag des Ministerpräsidenten

Stadtpräsident gibt bekannt, daß sich Ministerpräsident von Hassel für die ihm übermittelten Glückwünsche zu seinem Geburtstag bedankt hat.

- Kenntnis genommen -

- 2b) Mitteilungen des Magistrats

Keine Mitteilungen.

- 3) Betrifft: 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 38 - Drs. 281 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen
Antrag: Der 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 38 für das Baugebiet Werftstraße/Franziusallee/Prinzenstraße/Volkspark wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. Jensen erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 4) Betrifft: 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 111 - Drs. 344 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen
Antrag: Der 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 111 für das Baugebiet Muhliusstraße/Baustraße/Blocksberg/Philosophengang/Bergstraße wird zugestimmt.

- Zurückgezogen -

- 5) Betrifft: 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 119 und 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 153 - Drs. 285 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: a) Der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 119 für das Baugebiet Schönberger Straße zwischen Gabelsbergerstraße und Wehdenweg,
b) der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 153 für das Baugebiet Schwentine/Schönberger Straße/Wischhofstraße wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 6) Betrifft: 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127 - Drs. 286 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Der 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127 für das Baugebiet Hohenbergstraße/Reventlouallee/Düsternbrooker Weg/Schwanenweg wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 7) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 133 - Drs. 345 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 133 für das Baugebiet beiderseits der Koesterallee zwischen Feldstraße und Hindenburgufer wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 8) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 154 und 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 - Neue Drs. 153 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: a) Dem Durchführungsplan Nr. 154 für das Baugebiet Langenbeckstraße/

Nietzschestraße/Kronshagener Weg,

b) der 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1

wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

Stadtrat Schatz und Ratsherr Hildebrand als Anlieger haben während der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungssaal verlassen.
Der Beschluß ergeht gegen 3 Stimmen.

9) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 166

- Drs. 287 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 166 für das Baugebiet Hanssenstraße/
Holtenauer Straße/Projensdorfer Straße wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

10) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 203

- Drs. 288 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 203 für das Baugebiet Papenkamp/
Michelsenstraße/Königsweg/Moorteichwiese wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

11) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 205

- Drs. 346 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 205 für das Baugebiet Bremerstraße

zwischen Samwerstraße und Niebuhrstraße/Samwerstraße/Olshausenstraße/Hansastraße/Niebuhrstraße 6 und 8 wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

12) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 207

- Drs. 289 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 207 für das Baugebiet Kaiserstraße/Kirchenweg/Iltisstraße/Preetzer Straße wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

13) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 209, 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 37 und 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127 - Drs. 290 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: a) Dem Durchführungsplan Nr. 209 für das Baugebiet Karolinenweg/Düsternbrooker Weg/Reventloulallee/Niemannsweg,
b) der 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 37 für das Baugebiet Hohenbergstraße/Kirchenstraße/Niemannsweg/Reventloulallee,
c) der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 127 für das Baugebiet Düsternbrooker Weg/Schwanenweg/Hohenbergstraße/Reventloulallee wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

14) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 216 und 16. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

- Drs. 291 -

Antrag: a) Dem Durchführungsplan Nr. 216 für das Baugebiet Auberg/Schleusen-

- straße/Prinz-Heinrich-Straße/Flintkampsredder,
b) der 16. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4
wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 15) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 223 - Drs. 292 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen
Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 223 für das Baugebiet Wall/Seegarten/
Sartorikai wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 16) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 231, 3. Änderung des Durchführungsplanes
Nr. 83 und 32. Änderung des Aufbauplanes Nr. 2 - Drs. 347 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen
Antrag: a) Dem Durchführungsplan Nr. 231 für das Baugebiet Havemeister-
straße/Katharinenstraße/Danziger Straße,
b) der 3. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 83 für das Baugebiet
Werftstraße/Klausdorfer Weg/Elbinger Straße/Danziger Straße/
Katharinenstraße,
c) der 32. Änderung des Aufbauplanes Nr. 2
wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 17) Betrifft: Antrag der Fraktion Kieler Block betr. Richtlinien für die Gewährung städtischer Mietbeihilfen - Drs. 348 -

Berichterstatter: Stadtrat Schubert

Antrag: Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinien für die Gewährung städtischer Mietbeihilfen neu zu bearbeiten. Die neuen Richtlinien sind der Ratsversammlung im Juli zur Beschlußfassung vorzulegen. Anliegender Entwurf ist der Neubearbeitung zugrunde zu legen.

Ratsherr Dr. W e r s i n erläutert die schriftliche Vorlage und legt die Absichten der Kieler Block-Fraktion über die Gewährung städtischer Mietbeihilfen dar. Es liegt im Interesse der Wohnungsuchenden, die zu den sogenannten "Notspitzen" mit geringen Einkommen rechnen, daß die im Haushalt für städtische Mietbeihilfen vorbehaltenen Mittel intensiv eingesetzt werden, damit auch dieser Kreis der Kieler Bevölkerung zu angemessenen Wohnungen kommt. Der Kieler Block steht auf dem Standpunkt, daß bisher die Mietbeihilfen praktisch nicht anwendbar waren. Die Richtlinien müssen geändert werden, um sie praktisch wirksamer anwenden zu können, als dies bisher geschehen ist. Sprecher erläutert den vom Kieler Block vorgelegten Entwurf der neuen Richtlinien und hebt hervor, daß sich niemand der Verpflichtung entzogen fühlen darf, daß die Stadt über die Landesrichtlinien hinaus etwas tun muß. Besonders den "Notspitzen" des Wohnungsamtes muß und soll geholfen werden.

Stadtrat K o w a l e w s k y führt aus, daß die Ratsversammlung schon im Februar ds. Js. auf Antrag der SPD-Fraktion den Finanzausschuß, den Fürsorgeausschuß und den Wohnungsausschuß beauftragt hat, die städtischen Richtlinien für die Gewährung von Mietbeihilfen zu ändern. Insofern wäre der heutige Antrag des Kieler Blocks entbehrlich gewesen. Die SPD ist mit dem KB-Antrag grundsätzlich einverstanden. Der neue Entwurf der Richtlinien sollte jetzt schnellstens von den Fachausschüssen beraten werden, so daß ein gut durchgearbeiteter Plan in der nächsten Sitzung der Ratsversammlung vorgelegt werden kann.

Stadtrat S c h u b e r t bemerkt, daß sich der damalige Antrag der SPD, der dem Februar-Beschluß der Ratsversammlung zugrunde lag, lediglich mit der Einkommensgrenze befaßte. Der heutige KB-Antrag geht aber weiter. Es darf im übrigen daran erinnert werden, daß der Kieler Block die Mietbeihilfen eingeführt und aktiviert hat. Nachdem sich die SPD zunächst nicht für die Mietbeihilfen erwärmen konnte, stellte der Kieler Block dann in der Februar-Sitzung erfreut fest, daß die SPD nunmehr bereit ist, mitzumachen.

Stadtrat S c h a t z hebt hervor, daß man sich bereits vor 2 Jahren hier in der Ratsversammlung unterhalten hat, welche Möglichkeiten für die leistungsschwachen Wohnungsuchenden die besten sind: Zinszuschüsse oder Mietbeihilfen. Die SPD wies schon damals darauf hin, daß Mietbeihilfen nicht den erwarteten Erfolg haben würden. Die Praxis hat dies dann auch bestätigt, denn die im Haushalt bereitgestellten Mittel wurden nur zum ganz geringen Teil abgerufen. Die SPD ist nach wie vor der Meinung, daß alle Wege beschritten werden müssen, um den

leistungsschwachen Familien zu einer Wohnung zu verhelfen. Dazu gehören auch die Mietbeihilfen als ein Mittel unter anderen. Der Feststellung von Stadtrat Schubert über den SPD-Antrag in der Februar-Sitzung ist entgegenzuhalten, daß sich dieser Antrag nicht nur mit der Einkommensgrenze befaßte, sondern auch mit den Wohnungsgrößen und mit der zeitlichen Begrenzung.

Die SPD schlägt nunmehr vor, den Fürsorgeausschuß als federführend für die weitere Bearbeitung zu bestimmen. Sprecher bittet dann noch, in der nächsten Sitzung der Ratsversammlung Auskunft zu geben, wie weit der Deutsche Städte-tag, Landesverband Schleswig-Holstein, mit den Beschlüssen der Ratsversammlung vom Februar befaßt worden ist.

Stadtrat H a r t m a n n beantragt "Schluß der Debatte" und Beratung in den zuständigen Ausschüssen.

Stadtrat S c h u b e r t beantragt, als federführenden Ausschuß den Finanzausschuß zu bestimmen, der den Fürsorgeausschuß und den Wohnungsausschuß zu beteiligen hat.

Nach weiterer Aussprache darüber, welcher Ausschuß federführend sein soll (Finanzausschuß, Fürsorgeausschuß oder Wohnungsausschuß) ergeht folgender

Beschluß: Nach Antrag.

Federführend für die weitere Bearbeitung ist der Finanzausschuß mit der Auflage, daß er dabei den Fürsorgeausschuß und den Wohnungsausschuß zu beteiligen hat.

18) Betrifft: Spitzenfinanzierung weiterer Baumaßnahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes 1958 - Drs. 340 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: Zur Spitzenfinanzierung weiterer Bauvorhaben des außerordentlichen Haushaltsplanes 1958 wird ein Kontingent in Höhe von rd. 2.000.000 DM für nachstehende Zwecke festgesetzt:

	Haushaltsstelle	
V	Nr. Bezeichnung	DM
	<u>1. Hochbauten</u>	
<u>511/121</u>	Neubau eines Bettenhauses für die Städt. Krankenanstalt, 1. Rate	500.000
<u>41/121</u>	Bau eines Altersheimes an der Wahlestraße, 1. Rate	21.000
<u>571/120</u>	Bau eines Jugend- und Kindertagesheimes mit einer Nebenstelle der Stadtbücherei in Kiel-Pries am Buschblick, 1. Rate	<u>45.000</u>
		566.000

V	Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	DM
		<u>2. Straßenbauten</u>	
	651/1840	Wiederherstellung von Straßenbefestigungen, Erstbefestigung von Bürgersteigen und An- lagen zur Sicherung des Verkehrs	200.000
	1849	Uferbefestigung und Gehwegherstellung von der Blücherbrücke bis zur Reventloubrücke	185.000
			<u>385.000</u>
		<u>3. Stadtentwässerung</u>	
	7021/1630	Bau eines Schmutzwassersammlers von Schusterkrug nach Holtenau, 2. Rate	52.000
	1634	Bau von Schmutzwasserkanälen im Tief- gebiet Kiel	40.000
	1637	Sanierung des Gebiets Düsternbrook, 2. Rate	220.000
	1638	Sanierung der Stadtteile Hasseldieksdamm/ Mettenhof, 1. Rate	210.000
	1639	Bau eines Schmutzwasserkanals im Gebiet Rüsterstraße, 1. Rate	80.000
	1642	Bau von Schmutz- und Regenwasserkanälen in der Maybachstraße und in der Hofteichstraße	67.000
			<u>669.000</u>
		<u>4. Sonstige Anlagen</u>	
	701/120	Wiederherstellung der Straßenbeleuchtung	170.000
	863/235	Aufbaudarlehen für den Kieler Seefischmarkt	150.000
			<u>320.000</u>
		<u>Wiederholung</u>	
	1.	Hochbauten	566.000
	2.	Straßenbauten	385.000
	3.	Stadtentwässerung	669.000
	4.	Sonstige Anlagen	320.000
		insgesamt	<u>1.940.000</u>
			=====

Verlagerungen innerhalb der vorstehenden Finanzierungsmittel, die nicht von wesentlicher Bedeutung sind, werden zugelassen, sofern sich eine solche Notwendigkeit bei der Ausführung der Bauvorhaben ergibt.

Bürgermeister erläutert die schriftliche Vorlage und bittet, auf Seite 3, 1. Satz der Begründung die hier genannten Darlehensgeber a) Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein und b) Kieler Spar- und Leihkasse bzw. sonstige Geldgeber zu streichen und dafür zu setzen: "noch aufzunehmende Darlehen".

Beschluß: Nach Antrag.

- 19) Betrifft: Aufnahme eines Bundesdarlehens für den Ersatzbau der Muthesius-Werkschule - Drs. 325 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: 1. Von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, dieser vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel, wird ein Darlehen bis zum Betrage von 1.912.000 DM zu folgenden Bedingungen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 100 v. H.

Zinssatz: 2 % p. a. vom Tage der Auszahlung der einzelnen Darlehensraten an, halbjährlich nachträglich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres fällig

Tilgung: von dem auf die Fertigstellung der Ersatzbauten folgenden 1.4. an, spätestens ab 1.4.1960 in 20 gleichen Jahresraten, jährlich nachträglich am 1.4. eines jeden Jahres zahlbar.

Änderung der Zins- und Tilgungsbedingungen:

Der Darlehensgeber behält sich vor, jeweils in Abständen von 3 Jahren zu prüfen, ob der Stadt Kiel auf Grund ihrer Finanz- und Wirtschaftslage eine höhere Verzinsung und eine schnellere Tilgung zugemutet werden kann. Diese Prüfung erfolgt erstmals zum 1. April 1962.

2. Das Darlehen ist ausschließlich zur Finanzierung des Ersatzbaues der Muthesius-Werkschule zu verwenden.

Beschluß: Nach Antrag.

20) Betrifft: Darlehen an die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. zur Finanzierung des Baues von Wohnungen für leistungsschwache Familien

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 326 -

Antrag: 1. Im Rahmen der bei der Haushaltsstelle V 641/235 des außerordentlichen Haushaltsplanes 1958 bereitgestellten Mittel werden der Kieler Wohnungsbau GmbH. Darlehen in Höhe der jeweils verfügbaren Erlöse aus dem Verkauf städtischer Wohngrundstücke gewährt.

2. Die Darlehen sind ausschließlich zur Finanzierung des Baues von Wohnungen für leistungsschwache Familien zu verwenden.
3. Die Darlehen sind mit den Bedingungen auszustatten, wie sie das Land für seine Wohnungsbaudarlehen in ähnlich gelagerten Fällen festsetzt.
4. Für den z. Z. verfügbaren Betrag von 108.000 DM gelten folgende Bedingungen:

Zinssatz: 0,5 % p. a.

Verwaltungskostenbeitrag: 0,5 % p. a. der jeweiligen Restschuld, jedoch mindestens 0,2 % p. a. der Ursprungsschuld

Tilgung: 1 % p. a. zuzüglich 1 % p. a. bzw. 0,8 % p. a. ersparter Zinsen

Fälligkeit des Schuldendienstes: halbjährlich nachträglich

Dingliche Sicherstellung: an bereitester Stelle.

5. Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. wird nach § 86 GO die Genehmigung erteilt, vorstehenden Darlehensaufnahmen zuzustimmen.

Beschluß: Nach Antrag.

Stadtrat Schatz als Geschäftsführer der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. hat während der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungssaal verlassen.

21) Betrifft: Darlehensaufnahme der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 327 -

Antrag: Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH. wird gemäß § 86 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 die Genehmigung erteilt, der Aufnahme eines Betriebsmittelkredits in Höhe von 50.000 DM bei der Kieler Spar- und Leihkasse zuzustimmen.

Beschluß: Nach Antrag.

22) Betrifft: Änderung des Hafentarifes

- Drs. 341 -

Berichterstatter: Stadtrat Langbehn

Antrag: Die §§ 9 und 12 des Tarifes für die Erhebung von Hafenabgaben durch die Stadt Kiel - Hafentarif - vom 1.1.1957 werden wie folgt geändert:

1. § 9

Im Unterabschnitt B. Ermäßigungen ist der bisherige Absatz (7) zu streichen und dafür einzusetzen:

"(7) Für Passagierschiffe, die im Ausflugsverkehr von und nach Kiel eingesetzt sind, ist nur die Hälfte der tarifmäßigen Hafengebühr nach § 9 A. Abs. (2) Ziff. 2 = je cbm NRG 0,04 DM zu zahlen.

(8) Die Vorschriften der Absätze (6) und (7) gelten nicht für Förderdampfer und Passagierschiffe im allgemeinen Verkehr."

2. § 12

Im Unterabschnitt B. Ermäßigungen ist zu streichen:

"Bei vorübergehender Benutzung ist für jede volle und angefangene Liegezeit von 48 Stunden 1/10 der Jahresgebühr zu zahlen. Dauert die Liegezeit weniger als 48 Stunden, ist 1/20 der Jahresgebühr zu zahlen."

und dafür einzusetzen:

"B. Ermäßigungen

Bei vorübergehender Benutzung der städtischen Segelsportanlagen ist folgende Gebühr zu zahlen:

Gruppe 1 für Boote von 4 - 8 m Länge	0,50 DM tgl.
Gruppe 2 für Boote von 9 - 12 m Länge	1, -- DM tgl.
Gruppe 3 für Boote von 13 - 15 m Länge	2, -- DM tgl.
Gruppe 4 für Boote von über 15 m Länge	3, -- DM tgl.

Beschluß: Nach Antrag.

23) Betrifft: Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld für die Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Kiel

- Drs. 342 -

Berichterstatter: Stadtrat Borchert

Antrag: Dem anliegenden Nachtrag zur "Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld für die Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Kiel" wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 24) Betrifft: Entgeltsordnung für das Schullandheim Schönhagen - Drs. 279 -
Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann
Antrag: Die als Anlage beigefügte Entgeltsordnung für das Schullandheim Schönhagen wird genehmigt.

Beschluß: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht gegen 1 Stimme.

- 25) Betrifft: Vertretung des Eigenbetriebes "Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel" - Drs. 336 -
Berichterstatter: Stadtrat Langbehn
Antrag: 1. Die Zuständigkeit des Werkleiters Verkehrsdirektor Schmigalla wird im Wege der Geschäftsverteilung auf den Einzelbetrieb Ostseehalle beschränkt. Er hat in diesem Rahmen Vertretungsmacht.
2. Stadtoberinspektor Haferlach wird zum Werkleiter bestellt. Im Wege der Geschäftsverteilung werden ihm alle Einzelbetriebe außer dem Einzelbetrieb Ostseehalle zugewiesen. Er hat in diesem Rahmen Vertretungsmacht.
Er wird als Behinderungsvertreter für die Werkleitung der Hafen- und Verkehrsbetriebe ohne Silo Kiel-Nordhafen abberufen.
3. Stadtoberinspektor Weiße wird zum Werkleiter K (kaufmännische Angelegenheiten) bestellt.
4. Geschäftsführer Zirkel wird als Vertreter der Werkleitung in seinem Arbeitsgebiet Silo Kiel-Nordhafen abberufen.

Stadtrat S c h u b e r t weist darauf hin, daß man sich demnächst mit der Frage des Nachfolgers des Geschäftsführers für den Silo Kiel-Nordhafen zu befassen haben wird.

Stadtrat L a n g b e h n bemerkt dazu, daß sich die zuständigen Ausschüsse in Kürze mit dieser Angelegenheit beschäftigen werden.

Beschluß: Nach Antrag.

- 26) Betrifft: Bau eines Sprungturmes im Freibad Katzheide - Drs. 263 -
Berichterstatter: Stadtrat Langbehn
Antrag: Dem Bau eines 10-m-Sprungturmes mit 1-, 5-, 7 1/2- und 10-m-Plattform im Freibad Katzheide wird zugestimmt.

Stadtrat L a n g b e h n erläutert die schriftliche Vorlage.

Ratsherr Dr. R ü d e l spricht gegen die Vorlage und weist darauf hin, daß das Bad vor allem der Erholung der Bevölkerung und nicht dem Sport dienen soll. Es sollte deshalb auf den Sprungturm verzichtet und das eingesparte Geld für andere Aufgaben verwendet werden.

Ratsherr R a d k e meint, daß die Stadt der Bevölkerung des Ostufers und auch den Sportlern dadurch schon weitgehend entgegengekommen ist, daß sie für das Freibad eine so hohe Ausgabe auf sich nahm. Wenn die Sportler einen Sprungturm wünschen, werden sie ihn auch zu finanzieren haben. Vielleicht sollte man einmal mit dem Landessportverband verhandeln. Die beim Bau des Freibades eingesparten Mittel sollten eingesetzt werden für andere dringendere Aufgaben, von denen es noch sehr viele gibt.

Auf Bitte von Stadtrat S c h a t z wird die Sitzung von 16.20 Uhr - 16.45 Uhr unterbrochen. Die Fraktionen ziehen sich zur Beratung zurück.

Stadtrat S c h a t z führt aus, daß sich die SPD inzwischen nochmals mit der Vorlage befaßt hat, und zwar unter dem Gesichtspunkt, ob das Freibad in erster Linie eine Erholungsanlage oder eine Sportanlage sein soll. Die SPD ist der Ansicht, daß die Erholungsanlage überwiegt. Der Charakter einer solchen Anlage wird aber durch einen 10-m-Sprungturm gestört. Die SPD meint aber auch, daß der Jugend weitgehend Möglichkeiten zu Sport und Spiel gegeben werden müssen. Dafür reicht ein 3-m-Brett nicht aus. Es wird deshalb vorgeschlagen, anstelle des 10-m-Sprungturmes eine 5-m-Anlage vorzusehen.

Stadtrat S c h u b e r t erklärt, daß er persönlich nach wie vor gegen das Freibad ist. Die Mehrheit seiner Fraktion ist der Ansicht, daß ein Erholungsbad geschaffen werden soll, dessen Charakter durch einen 10-m-Sprungturm gestört würde. Der Kieler Block ist deshalb mit Mehrheit bereit, einer 5-m-Sprunganlage zuzustimmen, obwohl auch hierdurch gewisse Mehrkosten entstehen werden.

Ratsherr N o l t e erklärt, daß er persönlich für ein sportgerechtes Bad mit einem 10-m-Sprungturm ist.

Beschluß: Im Freibad Katzheide ist unter Einschränkung der Mittel ein Sprungbrett mit 1-, 3- und 5-m-Plattform zu errichten.
Der Beschluß ergeht gegen 3 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen.

27) Betrifft: Nachforderung für Gründungskosten beim Neubau der Hebbelschule -
2. Bauabschnitt -

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Folgende außerplanmäßige Ausgabe wird genehmigt:

- Drs. 272 -

V 231/1232 "Wiederaufbau der Hebbelschule"

2. Bauabschnitt - Baukosten -

14.000 DM

=====

Der Betrag wird aus Landeszuschüssen finanziert. Endgültige Veranschlagung im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes.

Beschluß: Nach Antrag.

28) Betrifft: Straßenbenennung

- Drs. 349 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Die neue Straße in dem Siedlungsgebiet östlich der Projensdorfer Straße erhält die Bezeichnung "Rethbrook".

Beschluß: Nach Antrag.

29) Betrifft: Umlegungsausschuß

- Drs. 338 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: 1. § 13 der Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel vom 20. April 1950 erhält die folgenden neuen Nummern:

"36a. die Anordnung und die Einstellung des Umlegungsverfahrens (§§ 19, 39 Abs. 1 des Aufbaugesetzes),

36b. die Bestimmung der Grenzen des Umlegungsgebietes und die Ausnahme einzelner im Umlegungsgebiet liegender Grundstücke von der Umlegung (§ 21 des Aufbaugesetzes),

36c. die Höhe der nach dem Verteilungsverzeichnis von der Gemeinde zu zahlenden Abfindungen, Ablösungen und Beiträge (§ 31 Nr. 1 des Aufbaugesetzes)."

2. Die Anlage B (Ausschüsse) zu den Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel vom 20. April 1950 erhält folgende neue Nummer:

"16a. Umlegungsausschuß

A. Rechtsgrundlage

Gemeindeordnung

§§ 15 Nr. 3, 18 bis 39 des Gesetzes über den Aufbau in den schl.-h. Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 21. Mai 1949 (GVO Bl. Schl.-H. S. 93).

B. Zusammensetzung

§ 20 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 des Aufbaugesetzes:

5 Mitglieder, davon mindestens 2 Ratsherren.

Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben. Ein Mitglied muß Sachkunde im Städtebau und ein Mitglied muß Sachkunde für Grundbesitz haben.

Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

C. Aufgabengebiet

Umlegungsverfahren

D. Einzelne Aufgaben

1. Zustimmung zur Verfügung über ein von der Umlegung betroffenes Grundstück (§ 24 Abs. 2 des Aufbaugesetzes),
 2. Zustimmung zur Begründung oder Änderung von Miet- und Pachtverhältnissen über einbezogene Grundstücke (§ 28 Absatz 2 des Aufbaugesetzes),
 3. Entscheidung über den Bestandsplan und das Bestandsverzeichnis (§ 23 Absätze 1 bis 3 des Aufbaugesetzes),
 4. Entscheidung über den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nach vorheriger Anhörung der Beteiligten (§ 29 des Aufbaugesetzes),
 5. Entscheidung über Einsprüche gegen den Umlegungsplan nebst Umlegungsverzeichnis und Verteilungsverzeichnis (§ 33 des Aufbaugesetzes),
 6. Entscheidung über die vorläufige Besitzeinweisung (§ 37 Abs. 1 des Aufbaugesetzes),
 7. Entscheidung, daß die Vornahme baulicher Maßnahmen versagt wird (§ 37 Absatz 2 des Aufbaugesetzes)."
3. § 45 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Kiel vom 20. April 1950 erhält folgende neue Nr. 10:
- "10. Der Umlegungsausschuß ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder oder der für die fehlenden Mitglieder gewählten Stellvertreter."

Beschluß: Nach Antrag.

- 30) Betrifft: Wahl von ehrenamtlichen Beisitzern in die Ausschüsse gemäß § 12 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes - Drs. 339 -
- Berichterstatter: Stadtpräsident Dr. Sievers
- Antrag: Folgende Beisitzer werden gewählt:

- 1.
2. (ehem. Kriegsgefangener)
- 3.
4. (ehem. Kriegsgefangener)
- 5.
6. (ehem. Kriegsgefangener)
- 7.
8. (ehem. Kriegsgefangener)

Beschluß: Es werden gewählt:

1. Gerhard Moritzen, Kiel, Seeblick 7a
2. Fritz Schlüter, Kiel, Clausewitzstraße 6
(ehemaliger Kriegsgefangener)
3. Hans-Ewald Reinke, Kiel, Bismarck-Allee 11
4. Kurt Hagen, Kiel, Wrangelstraße 50
(ehemaliger Kriegsgefangener)
5. Dr. med. Christian Petersen, Kiel, Sophienblatt 22
6. Josef Borscheidt, Kiel, Adolfstraße 17
(ehemaliger Kriegsgefangener)
7. Willy Niebuhr, Kiel, Virchowstraße 14
8. Fritz Jarr, Kiel, Feldstraße 33
(ehemaliger Kriegsgefangener)

31) Betrifft: Jagdbeirat

- Drs. 352 -

Berichterstatter: Stadtrat Borchert

Antrag: In den Jagdbeirat wird als Vertreter der Jagdgenossenschaften
Herr, wohnhaft
entsandt.

Beschluß: In den Jagdbeirat wird als Vertreter der Jagdgenossenschaften
Diplomgärtner Porschke, Tiefbauamt - Gartenbauabteilung - entsandt.

32) Betrifft: Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung

- Dringlichkeitsvorlage - Drs. 360 -

Berichterstatter: Stadtrat Borchert

Antrag: Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 055/6.718 "Durchführung

der Wahlen in der Sozialversicherung" wird eine außerplanmäßige Ausgabe bis zu 10.000 DM genehmigt.

Die Ausgabe wird durch eine gleich hohe Einnahme bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 055/083 "Von Versicherungsträgern" gedeckt.

Beschluß: Nach Antrag.

33) Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

H. Krause
Stadtpräsident

Hallbamm
Ratsherrin

Luise Fremer
Ratsherrin
(Schriftführer)

Stadt Kiel

Der Oberbürgermeister

- Hauptamt -

1) Widerspruch

2) U.

Herrn Stadtrat

zurückgesandt.

Kiel, den 4.6.58

me

Rudolf Freidenker

Z. Min.

W.

16) Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Nachdem die Öffentlichkeit wiederhergestellt ist, gibt Stadtpräsident die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse bekannt.

H. Grund
Stadtpräsident

Kallbaum
Ratsherrin

Inng. Bremer
Ratsherrin
(Schriftführer)

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 4. 6. 58

- Hauptamt -

1) Widerspruch

2) U.

Herrn Stadtrat
zurückgefordert.

Kallbaum

W. Key

W.

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 22. Mai 1958 erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt 3 der Niederschrift: 2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.

" " 4 " " 2 x Stadtplanungsamt z. K.

" " 5 " " 2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.

" " 6 " " 2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.

" " 7 " " 2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.

" " 8 " " 2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.

" " 9 " " 2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.

" " 10 " " 2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.

" " 11 " " 2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.

" " 12 " " 2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.

" " 13 " " 2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.

" " 14 " " 2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.

" " 15 " " 2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.

" " 16 " " 2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.

" " 17 " " a) Kämmereiamt z. K. u. w. V.

b) Fürsorgeamt z. K. u. w. V.

c) Wohnungsamt z. K. u. w. V.

d) Rechnungsprüfungsamt z. K.

e) Liegenschaftsamt - Wohnungsbaufinanzierung - z. K. u. w. V. wegen der von Stadtrat Schatz erbetenen Auskunft.

" " 18 " " a) 2 x Kämmereiamt z. K. u. w. V.

b) Rechnungsprüfungsamt z. K.

" " 19 " " a) 2 x Kämmereiamt z. K. u. w. V.

b) Rechnungsprüfungsamt z. K.

" " 20 " " a) 2 x Kämmereiamt z. K. u. w. V.

b) Rechnungsprüfungsamt z. K.

" " 21 " " a) 2 x Kämmereiamt z. K. u. w. V.

b) Rechnungsprüfungsamt z. K.

" " 22 " " a) Hafen- und Verkehrsbetriebe z. K. u. w. V.

b) Kämmereiamt z. K.

c) Rechnungsprüfungsamt z. K.

Von Punkt 23 der Niederschrift: a) Ordnungsamt - Vollzugsdienst - z. K. u. w. V.

b) Kämmeriamt z. K.

c) Rechnungsprüfungsamt z. K.

" " 24 " "

a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V.

b) Kämmeriamt z. K.

c) Rechnungsprüfungsamt z. K.

" " 25 " "

a) Hafen- und Verkehrsbetriebe z. K. u. w. V.

b) Hauptamt 00.3 z. K. u. w. V.

c) Rechnungsprüfungsamt z. K.

d) Rechtsamt z. K.

e) Fremdenverkehrs- und Ausstellungsamt z. K.

" " 26 " "

a) Sportamt z. K. u. w. V.

b) Tiefbauamt z. K.

c) Kämmeriamt z. K.

d) Rechnungsprüfungsamt z. K.

" " 27 " "

a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V.

b) 2 x Kämmeriamt z. K.

c) Rechnungsprüfungsamt z. K.

" " 28 " "

Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.

" " 29 " "

a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.

b) Rechtsamt z. K.

c) Hauptamt 00.0 z. K.

" " 30 " "

Fürsorgestelle für Kriegsoffer z. K. u. w. V.

" " 31 " "

Ordnungsamt z. K. u. w. V.

" " 32 " "

a) Versicherungsamt z. K. u. w. V.

b) 2 x Kämmeriamt z. K.

c) Rechnungsprüfungsamt z. K.

Nichtöffentliche Sitzung

" " 1 " "

Personalamt z. K. u. w. V.

" " 2 " "

a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.

b) Personalamt z. K.

c) Rechnungsprüfungsamt z. K.

" " 3 " "

a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.

b) Kämmeriamt z. K.

c) Rechnungsprüfungsamt z. K.

" " 4 " "

a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.

b) Kämmeriamt z. K.

c) Rechnungsprüfungsamt z. K.

Von Punkt	5	der Niederschrift:	a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
			b) Kämmeriamt z. K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	6	" "	a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
			b) Kämmeriamt z. K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	7	" "	a) 2 x Kämmeriamt z. K.
			b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	8	" "	a) 2 x Kämmeriamt z. K. u. w. V.
			b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	9	" "	a) 2 x Kämmeriamt z. K. u. w. V.
			b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	10	" "	a) 2 x Kämmeriamt z. K. u. w. V.
			b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	11	" "	a) 2 x Kämmeriamt z. K. u. w. V.
			b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	12	" "	a) 2 x Kämmeriamt z. K. u. w. V.
			b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	13	" "	a) Hauptamt 00,8 z. K. u. w. V.
			b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	14	" "	a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V.
			b) 2 x Kämmeriamt z. K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
			d) Presseamt - Kieler Woche - z. K.
" "	15	" "	a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V.
			b) 2 x Kämmeriamt z. K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
			d) Presseamt - Kieler Woche - z. K.

28.
Kunze

Sitzung

~~des Magistrats~~
der Ratsversammlung

vom: 22.5.1958

Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung

~~des Magistrats~~
der Ratsversammlung

heute erhalten:

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum -

Punkt: Abschrift

Büro des Stadtpräsidenten

Staudt 2/6

Punkt: 3-4-5-6-7-8-9-10-11-12-
13-14-15-16-

Stadtplanungsausschuss

Staudt 2/6

Punkt: 17-18-19-20-21-22-23-24-
26-27-32 - nicht öffentl. b. g. 3-4-5-
6-7-8-9-10-11-12-14-15

Kämmerei

Kleinmann 2/6.58

Punkt: 17

Fiskus

Kleinmann 2/6.

Punkt: 17

Wohnungsausschuss

Pierson 3/6.

Punkt: 17-18-19-20-21-22-23-24-25-26-
27-32 - nicht öffentl. b. g. 2-3-4-5-6-
7-8-9-10-11-12-13-14-15

Rechnungsprüfungsausschuss

Kurtz 2.6.58

Punkt: 17 - nicht öffentl. b. g. 2-3-4-5-6-

Liegenschaftsausschuss

Lamp 3/6.

Punkt: 22-25

Hafen- u. Verk. Beschränkungen

Staudt 2/6.58

Punkt: 23-31

Ordnungsausschuss

Weng 3/6.58

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
	Punkt: 24-27 - nichtöffentl. Sitz:	
<u>Schul- u. Kultursamt</u>		<i>[Signature]</i> 3/6.58
	Punkt: 25-29 -	
<u>Rechtsamt</u>		<i>[Signature]</i> 2/6
	Punkt: 25	
<u>Fremdenverh.-u. Flüchtl. Amt</u>		<i>[Signature]</i> 3/6
	Punkt: 26	
<u>Sportamt</u>	<i>[Signature]</i> 3/6.	
	Punkt: 26	
<u>Lehreramt</u>		<i>[Signature]</i> 4/6
	Punkt: 28-29	
<u>Bauverwaltungsamt</u>		<i>[Signature]</i> 4/6
	Punkt: 30	
<u>Finanzstelle f. Königshof</u>		<i>[Signature]</i> 3/6
	Punkt: 32	
<u>Versicherungsamt</u>		<i>[Signature]</i> 2/6.
	Punkt: nichtöffentl. Sitz: 1-2 -	
<u>Personalamt</u>		<i>[Signature]</i> 3/6.58
	Punkt: nichtöffentl. Sitz: 14-15	
<u>Prozessamt - Kinder Welfare</u>		<i>[Signature]</i> 3/6.58